

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1910.**

III.

Wipo und die Schwäbische Weltchronik.

Von

Robert Holtzmann.

Quellenkritische Untersuchungen stehen heute bei einem Teil unserer Historiker nicht sonderlich hoch im Kurs. Und es wäre nicht ganz gerecht, wollte man meinen, dass das nur eine Folge davon sei, dass sich die Interessen der Forschung, die durch die *Monumenta Germaniae historica* über ein halbes Jahrhundert lang in erster Linie auf das deutsche Mittelalter und die hier einladenden quellenkritischen Probleme konzentriert waren, allmählich wieder anderen Dingen zugewendet haben. Sondern es ist wohl kein Zweifel, dass die Quellenkritik gelegentlich allzu sehr um ihrer selbst willen geübt wurde und ein erhebliches Mass von Arbeitskraft und Geistesschärfe absorbiert hat auch in Fällen, in denen das Ergebnis für unsere Erkenntnis der historischen Vorgänge im Grunde herzlich gleichgültig war. Solchem Vorwurf glaubt die nachstehende Untersuchung nicht ausgesetzt zu sein. Wer sich je quellenmässig mit der Geschichte Konrads II. beschäftigt hat, der weiss, von welch ausserordentlich praktischer Bedeutung gerade für unsere Kenntnis vom Hergang der Ereignisse das viel ventilierte Problem einer verlorenen Schwäbischen Weltchronik ist, die den eigentümlichen Zusammenhang einer Reihe unserer Hauptquellen erklären soll. Die meisterhafte Darstellung, die H. Bresslau in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte von der Regierung Konrads II. gegeben hat, beruht zu einem erheblichen Teil auf der Annahme dieser verlorenen Quelle und auf der Art, wie er sich die Beziehung der erhaltenen Quellen zu ihr gedacht hat. Hat er in der quellenkritischen Frage geirrt, so irrt auch seine Darstellung an nicht wenigen Punkten. Nun hat sich aber hierüber — über das Problem der Schwäbischen Weltchronik — in der Tat seit über zehn Jahren eine lebhaftete Kontroverse erhoben, und in den Vordergrund wurde dabei neuerdings in Sonderheit die Frage nach dem Verhältnis Wipos zur Schwäbischen Weltchronik geschoben. Die Biographie Konrads II., die wir seinem Kaplan Wipo verdanken, einst die Grundlage alles Wissens über den Kaiser, wird zweifellos immer zu unseren

wichtigsten Quellen über ihn gehören. Eben bei Wipo handelt es sich aber um die Frage, ob seine *Gesta Chuonradi II.* ein völlig originales Werk sind, oder ob auch in ihnen bereits die Schwäbische Weltchronik benutzt ist. Von den wichtigen Folgerungen, die sich daraus für die Geschichte Konrads II. ergeben, werden wenigstens einige bei der Untersuchung dieser Frage zur Erörterung kommen.

I.

Die Geschichte und der derzeitige Stand des Problems verhält sich in kurzen Worten folgendermassen. Während ehemals niemand an der Originalität Wipos gezweifelt hat¹, machte zuerst E. Steindorff in den Forschungen zur Deutschen Geschichte VI (1866) darauf aufmerksam, dass die *Gesta Chuonradi* auf einer annalistischen Grundlage beruhten und in nahen Beziehungen zu den Annalen von St. Gallen (*Annales Sangallenses maiores*) ständen. Die Erklärung, die er anfänglich dafür geben zu sollen glaubte (Benutzung der Annalen bei Wipo), modifizierte er angesichts der wechselnden Vorzüge hüben und drüben alsbald ebenda VII (1867) dahin, dass wir vielmehr für beide Quellen eine gemeinsame annalistische Grundlage anzunehmen hätten, eine verlorene Quelle also, die in Schwaben, vielleicht wie die Annalen in St. Gallen, entstanden und jedenfalls um 1040 in St. Gallen benutzt worden sei. Diese sofort von G. Waitz (ebenda 397) übernommene Entdeckung hat weittragende Folgen zu ziehen vermocht. Zunächst hat J. Harttung (der sich später v. Pflugk-Harttung nannte) in seiner Dissertation (Studien zur Geschichte Konrads II., 1876, S. 1—10) den Nachweis gebracht, dass auch die Chronik des Hermann von Reichenau, in der man bis dahin Wipo und die Annalen von St. Gallen benutzt glaubte, vielmehr gleichfalls auf die verlorene Quelle zurückgehe — ein wichtiges Ergebnis, da es gestattete, die letztere über die Regierungsjahre Konrads zurück zu verfolgen. H. Bresslau hat schliesslich im Neuen Archiv II (1877) noch ein viertes Werk, das bis dahin als ein (nur durch einige anderweitige Zusätze vermehrter) in St. Gallen angefertigter Auszug aus Her-

1) Vgl. u. a. G. A. H. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern II (1828), S. 41 ff.; L. Häusser, Ueber die Teutschen Geschichtschreiber vom Anfang des Frankenreichs bis auf die Hohenstaufen (1839) S. 77; G. H. Pertz, Ueber Wipos Leben und Schriften, Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissensch. zu Berlin 1851, S. 228 ff.

manns Chronik gegolten hatte und daher Epitome Sangallensis genannt worden war, auf die verlorene Quelle zurückgeführt und in Chronicon Suevicum universale umgetauft¹, sowie in scharf umrissenen Ausführungen Wesen, Charakter und Inhalt des verlorenen Quellenwerkes festgestellt. Es reichte danach bis 1040, war in annalistischer Form gehalten und stammte entweder aus St. Gallen oder aus Reichenau. Als Namen hatte Bresslau zuerst 'Schwäbische Reichsannalen' vorgeschlagen², das später aber wegen des universellen Charakters der Quelle, die mit Erschaffung der Welt begann und ihrem annalistischen Schema vermutlich die Zählung nach Kaiserjahren (zuletzt unter Beifügung der Inkarnationsjahre, wie in der Epitome) zu Grunde legte, in 'Schwäbische Weltchronik' geändert³.

An gelegentlichem Widerspruch hat es diesen Aufstellungen nie gefehlt. Schon das Ergebnis Steindorffs ist angefochten worden, 1875 von W. v. Giesebrecht⁴, 1876 von W. Pfüger⁵, 1877 von J. Kaizl⁶; gegen die Weiterführung seiner These durch Bresslau wandte sich 1882 eine Dissertation von P. Kiessling⁷. Diese Arbeiten haben freilich der Gegenseite die Widerlegung nicht schwer gemacht, und die Hypothese von der Schwäbischen Weltchronik fand daher zunächst ziemlich allgemeine Zustimmung, um so mehr, als auch W. Wattenbach⁸ in den spä-

1) Eben weil er bestritt, dass es eine Epitome aus Hermann sei, und damals auch den St. Gallener Ursprung bezweifelte. Ich kehre zu der alten Bezeichnung Epitome Sangallensis zurück, freilich in anderem Sinne, indem ich darunter einen St. Gallener Auszug aus der Schwäbischen Weltchronik verstehe; vgl. zur Rechtfertigung unten den Abschnitt VIII.

2) N. Archiv II, 576. 3) MG. SS. XIII (1881), 62 Z. 6 f.; N. Archiv VIII (1883), 188.

4) Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 4. Aufl., 562. 563, Anm. 2. 5) N. Archiv II, 1. Heft. Die Ansicht von Giesebrecht und Pfüger ist die, dass Wipo in den Annalen von St. Gallen benutzt sei. Das ist aber zweifellos unmöglich; vgl. Bresslau, N. Archiv II, 587—596, dem sich in dieser Hinsicht auch Dieterich in seinem gleich zu nennenden Buch über die Geschichtsquellen von Reichenau S. 121 anschliesst.

6) Dissertation über Wipo, seine Schriften, insbesondere seine Vita Chuonradi imp., Wien, ohne J. Hier wird überhaupt jeder Zusammenhang zwischen Wipo und den Annalen von St. Gallen bestritten, was reiner Dilettantismus ist; vgl. Bresslau a. a. O. S. 587, N. 2. An Pfüger oder Kaizl scheint sich auch F. Steffanides, Wipo und seine historische Schrift: Das Leben Kaiser Konrads II. (20. Jahresbericht der Communal-Oberrealschule in Böhm. Leipa für 1882/83) anzuschliessen, der aber lediglich referiert und die inzwischen erschienene Untersuchung Bresslaus nicht kennt.

7) Beiträge zur Kritik einzelner Annalen des XI. Jh.; vgl. dagegen Bresslau, N. Archiv VIII, 188—190. Auch Giesebrecht II, 5. Aufl. (1885), S. 561 f., N. 1 blieb bei seinem Zweifel.

8) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jh.,

teren Auflagen seiner bekannten, grundlegenden Quellenkunde sie rezipiert hat.

Dagegen erhob gewichtigen Einspruch das Buch von J. R. Dieterich, *Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des elften Jh.*, 1897¹, das in dem schweren Rüstzeug wissenschaftlicher Kritik und ausgedehnter Quellenstudien einherschreitend eine Fülle neuer Hypothesen aufstellte, von denen die wichtigsten, soweit sie uns hier interessieren, die folgenden sind. Dieterich geht aus von einer Untersuchung des *Chronicon Wirzburgense*, das man bisher als eine durch Zusätze aus anderen Quellen vermehrte Ableitung der *Epitome Sangallensis* angesehen hatte², und stellt die These auf, dass es vielmehr auf die gemeinsame Quelle der *Epitome* und der *Chronik Hermanns* zurückgehe. Darauf baut er dann die weiteren Thesen, dass diese gemeinsame Quelle ein grosses Sammelwerk gewesen sei, eine kompilatorisch angelegte Quellensammlung, die in Reichenau von Hermann selbst als Grundlage seiner historischen Arbeiten angefertigt worden sei, das 'Handexemplar', dessen sich Hermann nun ferner bediente, als er an die Ausarbeitung seiner Werke ging; denn ausser dem Handexemplar werden Hermann hier zugeschrieben: die *Epitome*, verlorene *Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum*, die (wie die *Epitome*) bis 1044 gereicht haben sollen, und schliesslich die uns erhaltene *Chronik*. Die *Würzburger Chronik* hingegen stelle einen Auszug aus dem Handexemplar dar, 'der nicht anders als schülerhaft bezeichnet werden kann', und sei daher (von den später in Würzburg hinzugekommenen Lokalnotizen abgesehen) wohl von einem Schüler Hermanns, 'etwa unter der Aufsicht des Meisters', gefertigt worden. Durch die Konstruktion des Handexemplars war es nun freilich unmöglich gemacht, auch Wipo und die *St. Galler Annalen* auf diese Vorlage der *Epitome* und der *Chronik Hermanns* zurückzuführen;

zuerst 3. Aufl. II (1874), 12 für Steindorff und 4. Aufl. II (1878), 39 für Bresslau; jetzt 6. Aufl. II (1894), 14 u. 46. Auch H. Rasche, *Die Vita Conradi von Wipo* beleuchtet und erörtert (Programm der städt. Mittelschule zu Olpe für 1876—77) S. 6 f. und K. Henking in den *Mittheil. zur vaterländ. Geschichte*, herausg. vom hist. Verein in St. Gallen XIX (N. F. IX, 1884), 364 f. haben sich an Steindorff bzw. Bresslau angeschlossen. 1) Doch hat der Verf. die Ergebnisse schon zwei Jahre zuvor in seiner Habilitationsschrift vorweggenommen: J. Dieterich, *Die Polenkriege Konrads II. und der Friede von Merseburg*, 1895. Auch muss damals bereits ein Teil des oben genannten Buches gedruckt gewesen sein; vgl. unten Abschnitt VI. 2) G. Buchholz, *Die Würzburger Chronik*, 1879.

denn — von zeitlichen Schwierigkeiten ganz abgesehen — wie sollte Wipo und wie sollte man in St. Gallen zu dieser von Hermann für seinen Privatgebrauch hergestellten Kompilation gekommen sein? Daher nun hier schliesslich abermals ein hypothesenreicher Neubau. Verlorene Reichenauer Annalen (*Annales Alamannici Augienses*) mit selbstständigen schwäbischen und burgundischen Nachrichten standen sowohl Hermann (für sein Handexemplar) als dem St. Galler Annalisten zur Verfügung; in diese Reichenauer Annalen aber, die bis 1041 gereicht haben sollen, war von ihrem Verfasser oder von einem Späteren für die Regierungsjahre Konrads II. ein dürftiges und nachlässig gearbeitetes Excerpt aus Wipos *Gesta Chuonradi* (genauer: aus einer ersten, längere Zeit vor 1044 erschienenen Ausgabe dieser *Gesta*) eingearbeitet. Ausserdem hat aber Hermann für seine *Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum* sowie für seine Chronik noch einmal Wipo direkt herangezogen. Dieser selbst aber sei völlig original.

Für eine solch gewagte Konstruktion — ich habe hier freilich nur einen Teil der komplizierten Hypothesen Dieterichs angeführt¹ — wird man starke Beweise zu fordern berechtigt sein. Als man daran ging, sich eingehender² mit seinen Behauptungen zu beschäftigen, hat freilich gleich die erste nicht stand gehalten. Bresslau hat im N. Archiv XXV (1900) die Quellen des *Chronicon Wirziburgense* untersucht und hier gegen Dieterich festgestellt, dass wir keine Ursache haben, es auf eine verlorene Quelle zurückzuführen, und dass das angenommene Handexemplar Hermanns folglich aus der Literatur wieder zu streichen ist. In der Tat hat Bresslau fast den ganzen Bestand der Würzburger Chronik auf die *Epitome*, auf das von Dieterich nicht beachtete *Chronicon universale* — 741 (MG. SS. XIII, 1 ff.) und auf des Paulus diaconus *Historia Romana* zurückgeführt; betreffs der ganz vereinzelt

1) Ich lasse in Sonderheit hier alles weg, was mit der Frage der verlorenen *Annales Hildesheimenses maiores* und mit Otto von Freising zusammenhängt. Diese Punkte bedürfen erneuter Untersuchung, die Hildesheimer Frage namentlich mit Rücksicht auf Dieterichs gleich zu erwähnende zweite Schrift (von 1900). 2) Ich rechne hierzu nicht die Dissertation von Walther Seydel, *Studien zur Kritik Wipos* (1898), die sich hauptsächlich mit den Angriffen Pflugk-Harttungs gegen die Glaubwürdigkeit Wipos auseinandersetzt und hier ihre Verdienste hat, die sich aber mit der von Dieterich aufgeworfenen Frage nur beiläufig in einer offenbar nachträglich angefügten Anmerkung (S. 39 f.) beschäftigt; was hier gegen Dieterich vorgebracht wird, genügt natürlich nicht zur Widerlegung.

Notizen, die übrig bleiben, stellte er die Vermutung auf, dass sie vielleicht auf eine etwas reichere Rezension der Epitome zurückgingen, von der vielleicht auch in den Annales Admuntenses, dem Auctarium Garstense und den Annales S. Rudberti Salisburgenses (alles SS. IX) noch Spuren zu erkennen seien. Jedenfalls schien mit der Beseitigung der These Dieterichs über die Würzburger Chronik und das Handexemplar Hermanns seinen anderen Erörterungen der Boden entzogen, sodass Bresslau hoffen konnte, dass Dieterich seinen weiteren Widerspruch gegen die Schwäbische Weltchronik aufgeben werde. Das war freilich eine schwere Täuschung. Dieterich nahm die Bresslau'schen Ergebnisse zwar an, benutzte sie aber in einem neuen Buch zu neuen, nicht minder überraschenden Hypothesen, die zwar den alten vielfach direkt widerstritten, aber doch wenigstens einige Teile des alten Baus neu stützen sollten.

Dieses zweite Buch von J. R. Dieterich, Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters, 1900, besteht aus zwei Teilen¹, von denen uns hier nur der zweite, über die Grundlagen der bairisch-österreichischen Annalistik und die Chroniken Hermanns von Reichenau handelnde interessiert. Die Arbeit, im Ton autoritativsten Selbstbewusstseins geschrieben, soll laut Vorwort die in dem ersten Buch vertretene Auffassung fester begründen; sie hat sie in Wahrheit, ohne dem Leser ein Wort darüber zu sagen, in wesentlichen Punkten gänzlich umgestaltet. In Sonderheit ist das Handexemplar Hermanns hier stillschweigend in einer Versenkung verschwunden. Statt dessen lesen wir jetzt folgendes: Hermann hat nicht weniger als vier Chroniken geschrieben, zuerst die Epitome, dann die Vorlage jener drei österreichischen Annalen, die Bresslau eben erst in die Debatte gebracht hatte², hierauf die gleichfalls verlorene Vorlage zur Würzburger Chronik (welche Vorlage dann in Würzburg nicht nur mit Lokalnotizen ausgestattet, sondern vor allem 'chronologisch ganz verwirrt' wurde) und schliesslich die Chronik, die schon immer als das Werk Hermanns gegolten hat. Dazu kämen

1) Der erste betrifft die Hersfeld-Hildesheimer Annalenfrage und stellt hier einschneidende neue Hypothesen auf; vgl. die in mehr als einer Hinsicht sehr instruktive Anzeige von Bresslau im N. Archiv XXVI (1901), 241—253. 2) Dieterich übernimmt die von Bresslau nur vermutete Vorlage der drei Quellen als etwas sicher Gegebenes, leugnet aber, dass sie in der Würzburger Chronik benutzt sei.

dann ausserdem noch die *Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum*; denn hinsichtlich ihrer werden die früheren Ausführungen durch das neue Buch nicht berührt. Man erkennt, von den Aenderungen im Einzelnen abgesehen, wie auf diese Art an die Stelle des Handexemplars gewissermassen die Persönlichkeit Hermanns als verbindendes Glied trat; wobei freilich sich diesmal die Notwendigkeit einstellte, Hermann bei der Ausarbeitung seiner letzten Chronik (oder, wenn man so will, der letzten Gestalt seiner Chronik) alle seine Hauptquellen, die er schon früher benutzt hatte, nochmals heranziehen zu lassen — eine Arbeitsweise Hermanns, die Dieterich früher als undenkbar abgelehnt hatte. So hat sich allerdings viel geändert. Im übrigen aber glaubt Dieterich nun trotz der Kritik Bresslaus, wie die Autorschaft Hermanns für die *Epitome*¹, so auch seine alte Ansicht über Wipo und die *St. Galler Annalen* aufrecht erhalten zu können, und triumphierend ruft er zum Schluss aus, an keine Kapitulation zu denken. Die Frage der Quellen des *Chronicon Wirzburgense* wiege überhaupt 'verhältnismässig leicht gegenüber jener ungleich interessanteren des Verhältnisses Wipos zu Hermanns Chronik und *Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum* und zu den *Annales Sangallenses maiores*. Hier stehen wichtige Probleme der Reichsgeschichte auf dem Spiele'. Den letzten (von mir gesperrten) Satz kann ich freilich nur unterschreiben. Und eben deshalb wollen wir nun in der Tat die Thesen Dieterichs über Wipo und seine Beziehungen zu Hermann und den *Annalen von St. Gallen* gleichfalls der von ihrem Urheber herausgeforderten Untersuchung unterziehen. Er hat diese Thesen in seinem ersten Buch aufgestellt und begründet. Mit diesem ersten Buch haben wir uns daher auch hier vornehmlich zu beschäftigen, und nur gelegentlich kommt auch das zweite (durch dessen Aenderungen unser Problem wenig berührt wird) daneben in Betracht².

1) Dass davon gar keine Rede sein kann, hat inzwischen Bresslau, *N. Archiv* XXVII (1902), 127—157 dargetan. Ebenda S. 157—169 folgt der stringente Nachweis, dass das Verhältnis der Chronik Hermanns zur *Epitome* sich nur durch eine gemeinsame Quelle erklären lasse. Die neuen Aufstellungen Dieterichs über die Chronik Hermanns und die *Epitome* sind damit widerlegt, ebenso wie auch ein von Chr. Volkmars in den *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XXIV (1884) begründeter Versuch, die *Epitome* zur Vorlage Hermanns zu machen. Von dem durch Bresslau a. a. O. S. 169 skizzierten fernerem Programm will die vorliegende Untersuchung den ersten Punkt erledigen. 2) Ich wähle

II.

Bei der Entscheidung in der Frage, ob W eine verlorene annalistische Quelle — die Schwäbische Weltchronik, Vorlage zugleich für S, H und E — benutzt hat, oder ob er, wie Dieterich will, ein völlig originales Werk bietet, empfiehlt es sich, zwischen äusseren und inneren Gründen zu unterscheiden. Diese ergeben sich aus gewissenhafter Vergleichung des Textes, den die vier genannten Quellen bieten. Jene haften an Merkmalen, die ausserhalb der gegenseitigen textlichen Beziehungen liegen. Wir beschäftigen uns in diesem Abschnitt zunächst mit den äusseren Gründen, die man zur Erledigung des strittigen Problems heranziehen zu dürfen glaubte. Es sind deren zweierlei. Der eine betrifft eine Aussage von W über seine Quellen, der andere die Abfassungszeit der in Betracht kommenden Werke.

Die Aussage Wipos findet sich gleich am Anfang seines Werkes, in dem der Biographie vorangestellten Widmungsschreiben an Heinrich III. Missgünstige Leute, so meint er hier¹, würden ihm vielleicht vor, das Werk sei überflüssig, da schon andere über denselben Gegenstand geschrieben hätten, 'obwohl ich noch nichts Schriftliches darüber gesehen habe'. Man kann zweifeln, ob W hier wirklich jede schriftliche Quelle ableugnet, oder ob er nicht vielmehr nur sagen wollte, er habe noch keine

zur Einfachheit für die folgende Untersuchung einige Abkürzungen:

E = Epitome Sangallensis (Chronicon Suevicum universale, ed. H. Bresslau SS. XIII).

H = Hermann von Reichenau, Chronicon (ed. G. H. Pertz SS. V).

S = Annales Sangallenses maiores (ed. I. v. Arx SS. I und K. Henking in den Mittheil. zur vaterländ. Geschichte, herausg. vom hist. Verein in St. Gallen XIX, 265 ff.).

W = Wipo, Gesta Chuonradi II. (ed. H. Bresslau in den SS. rer. Germ. in usum scholarum 2. Aufl. 1878).

FDG. = Forschungen zur Deutschen Geschichte.

N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

JB. = Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. (von H. Bresslau, 2 Bde. 1879—1884).

GQ. = Geschichtsquellen

Pkr. = Polenkriege

Str. = Streitfragen

} nämlich die oben S. 60 mit Anm. 1 und
S. 62 zitierten Bücher von Dieterich.

1) S. 3: 'Si vero aliqui calumpniantes obiciunt mihi, hoc opus super vacuum esse, cum et alii de eadem re scripserint, licet inde nondum aliquid scriptum vidissem, respondebo' etc.

schriftliche Quelle über den von ihm behandelten Gegenstand, d. h. noch keine Biographie Konrads, gesehen. Das letztere war die Ansicht von Steindorff¹, der freilich damit auf vielseitigen Widerspruch gestossen ist². Ich glaube nicht, dass diese Frage der Interpretation zweifelsfrei entschieden werden kann. Ueber eins aber darf man sich keinesfalls im Unklaren sein, nämlich darüber, dass es sich hier lediglich um eine Aussage von W und nicht um einen stringenten Beweis ihrer Richtigkeit handelt. Wir werden dieser Aussage glauben, so lange wir keinen Anlass haben, sie zu bezweifeln. Wenn wir aber aus anderen, kritischen Ueberlegungen heraus zwingende Beweise dafür finden, dass W eine annalistische Quelle benutzt hat, so geht es natürlich nicht an, dieses Ergebnis durch den Hinweis auf obige Worte und Wipos 'Wahrhaftigkeit' widerlegen zu wollen. Das hiesse, das Thema probandum zur Prämisse machen. Denn über Wipos Wahrhaftigkeit wissen wir schlechterdings nichts, es sei denn das eine, dass er zweifellos aus höfischen Rücksichten die Wahrheit des öfteren verschwiegen oder verdunkelt hat³. Seine Worte dürfen uns daher einer Untersuchung seiner Quellen nicht überheben. Und wenn es sich dabei ergibt, dass er — ausser seinen gewiss recht weit reichenden persönlichen Erlebnissen und mündlichen Quellen — auch eine schriftliche Quelle vor sich gehabt haben muss, so kann das durch die obige Aussage, wie man sie auch interpretieren will, nicht berührt werden. In diesem Falle hat vielmehr derjenige, welcher die Interpretation Steindorffs nicht an-

1) FDG. VI, 480. Ich gestehe, dass mir die Interpretation Steindorffs keineswegs unmöglich zu sein scheint. 2) Pflüger N. A. II, 139 f.; Kaizl 7 f.; Dieterich GQ. S. 117 f., Str. S. 159. Auch Bresslau N. A. II, 591 f. scheint die Interpretation Steindorffs abzulehnen. Konfus Rasche S. 7. 3) Vgl. u. a. F. Wagner, Die Wahl Konrads II. zum Römischen König (1871) S. 7—27; J. v. Pflugk-Harttung, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. (1890) S. 104—118. Pflugk-Harttung übertreibt. Die Wahrheit dürfte ungefähr in der Mitte zwischen ihm und der nun ihrerseits zu weit gehenden Rettung von Seydel (oben S. 61, N. 2) liegen. Immerhin gibt auch Seydel zu, dass W manche für Heinrich III. unliebsame Erinnerung stillschweigend bei Seite liess (S. 36), dass er das Verhalten der Lothringer bei Konrads Wahl nach kaiserlicher Auffassung schildert (S. 60 f.), und dass sich auch sonst bei ihm der höfische Standpunkt bemerkbar macht (S. 41, 63). Wichtiger ist, dass W eine Kritik Konrads nur da wagt, da aber auch immer anbringt, wo Heinrich III. seines kirchlichen Standpunkts wegen von den Anschauungen seines Vaters abwich. Darauf reduzieren sich die von Pflüger S. 152 f. und von Kaizl S. 22 f. vorgebrachten Belege seiner Wahrhaftigkeit. Mit vollem Recht hat schon Häusser S. 77 hervorgehoben, dass W oft parteiisch ist.

erkennt, sich damit abzufinden, dass W hier etwas verschweigt, — oder vielleicht auch noch eine andere Erklärung zu suchen¹.

Die Frage nach der Abfassungszeit der hier zur Debatte stehenden Quellen, über die Dieterich GQ. S. 125—134 handelt, kam deshalb für ihn besonders in Betracht, weil die bis dahin herrschenden Anschauungen seiner Annahme, dass W in der gemeinsamen Quelle von SHE (seinen Reichenauer Annalen) bereits benutzt sei, widerstritten. Nach Bresslau soll die Vorlage von SHE (die Schwäbische Weltchronik, die er auch von W benutzt sein lässt) bis 1040 gereicht haben²; als Abfassungszeit (bzw. Abschluss des Werkes) kämen die Jahre 1040 bis spätestens 1044 in Betracht. Später erst habe W geschrieben. Seine Biographie Konrads war nach ziemlich allgemeiner Anschauung³ in einer ersten Gestalt vor der Kaiserkrönung Heinrichs III. (Weihnachten 1046) angefertigt, aber erst nachher (1047—1049) mit einigen Aenderungen publiziert und dem Kaiser überreicht worden; diese Annahme einer späteren Uebersetzung gründet sich darauf, dass Heinrich III. uns in dem Werk zumeist noch als König, an einigen Stellen aber auch bereits als Kaiser entgegentritt⁴, sowie noch auf einige

1) Man könnte vielleicht an die Möglichkeit denken, dass W erst im Laufe der Arbeit die Chronik erhielt. Nach der zitierten Aeusserung wusste er doch zweifellos, dass es bereits andere Werke über den von ihm behandelten Stoff gab, und es kann nicht auffallen, wenn er ein solches erhielt (vielleicht sich besorgte). Der nachweisbare Zusammenhang zwischen W und SHE beginnt erst mit W 10, und dafür dass das Widmungsschreiben zu Beginn des Werkes wenigstens im Entwurf schon der ersten Fassung angehörte, spricht seine Ueberschrift; vgl. darüber und über entgegenstehende Momente unten N. 4. 2) N. A. II, 576. 586. Die hier vertretene Ansicht, dass die Weltchronik (wegen Benutzung der bis 1040 oder 1043 reichenden Annales Hildesheimenses maiores) nicht gleichzeitig, sondern erst etwas nach 1040 (später gelegentlich: 'um 1044') abgefasst worden sei, braucht nicht festgehalten zu werden, wenn Dieterich (Str. S. 1—112) mit seiner Ansicht, dass es diese Ann. Hildesh. mai. nie gegeben habe, recht hat. Doch kann diese Frage heute noch nicht entschieden werden; vgl. Bresslau N. A. XXVI, 241 f. XXVII, 163 f. 3) Bresslau N. A. II, 591. Aehnlich Giesebrecht 5. Aufl. II, 560 (abgefasst vor 1045, letzte Gestalt um 1049); Rasche S. 6 (vollendet 1047—50); Pflüger S. 133 (vollendet 1047); Steffanides S. 4; Wattenbach 6. Aufl. II, 15 (um Weihn. 1046). J. Hartung FDG. XVIII (1878), 614 f. bestritt zu Unrecht die Annahme einer Uebersetzung, die J. May ebenda S. 619—623 mit neuen Gründen stützte. Zu weit dürfte P. Hasse in den Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln V, Heft 13 (1887), 88—87 fürs erste Kapitel gehen. 4) Im Widmungsbrief und an zwei Stellen der Darstellung (Kap. 8 u. 29). Daher vermutete Bresslau N. A. II, 588, dass der Widmungsbrief erst nach Heinrichs

andere Spuren nachträglicher Einschaltung. War aber die Vorlage von SHE älter als W, so konnte sie natürlich nicht W bereits benutzt haben, sondern nur umgekehrt in W gleichfalls benutzt sein. Dieterich ist daher darauf bedacht, die Abfassungszeiten zu verschieben. Zwar hinsichtlich der Vorlage von SHE war da wenig zu machen. Dieterich weist hier nur zu 1041 noch einen Zusammenhang zwischen S und E nach und führt demnach seine Reichenauer Annalen bis zu diesem Jahr herab¹. Um so energischer wird die erste Rezension von W hinaufgesetzt. Und hier hat er nun zweifellos in so fern recht, als die Uebersetzungen in W schon vor der Kaiserkrönung Heinrichs III. begonnen haben müssen. Denn eine Stelle über die Ungarn in Kap. 1 (S. 10), die schon Giesebrecht als nachträglichen Einschub erkannt hatte, ist offenbar nach dem Ungarnsieg Heinrichs (Juli 1044), aber bereits vor dem Sturz König Peters (August 1046) geschrieben worden. Möglich also, dass auch die von Dieterich herangezogene Stelle des Kap. 36 (S. 42), in welcher der Tod Ariberts von Mailand († 15. Januar 1045) erwähnt wird, bereits der Uebersetzung angehört. Ich meinerseits zweifle ja überhaupt daran, dass es jemals eine wirklich abgeschlossene

Kaiserkrönung geschrieben sei, musste dann jedoch die Ueberschrift ('Epistola ad regem Henricum, Chuonradi imperatoris filium') einem Schreiber zuweisen. Aber gerade dass ein späterer Schreiber Heinrich III. als König bezeichnet habe, ist an sich nicht sehr wahrscheinlich (um so weniger als der Brief mit den Worten 'Gloriosissimo imperatori' beginnt), und Dieterich GQ. S. 131 macht darauf aufmerksam, dass wir auch sonst sehr gut an eine Uebersetzung des Briefs nach der Kaiserkrönung denken können. Ich würde mich in dieser, wegen der oben S. 66, N. 1 berührten Möglichkeit beachtenswerten Frage unbedenklich auf Dieterichs Seite stellen, also auch die N. A. II, 589 begründete Ansicht von einer Aenderung des Programms bei W aufzugeben bereit sein, wenn mir nicht eine Stelle des Schreibens auf die Vorgänge zu Sutri und Rom Dez. 1046 anzuspielden schien. W kündigt nämlich auch eine Biographie Heinrichs III. an und sagt, er wolle zwischen Konrad und ihm so unterscheiden, 'ut alterum rem publicam, utpote Romanum imperium, salubriter incidisse, alterum eandem rationabiliter sanavisse veraciter dicam'. Welche andere Sanierung des Imperiums kann er im Auge haben? Oder gehört dieser Satz auch der Uebersetzung an? 1) GQ. S. 159, vgl. S. 244 f.; vorher (S. 88, 128) hatte er sich zweifelnd geäußert. Die Frage nach dem Befund der Hs. von S (ebd. S. 126—128, vgl. Henking S. 363—365) kann hier ausscheiden; es ist sehr möglich, dass die Annahme von Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. I (1874), 444, wonach wir es in den Jahresberichten 1040—44 mit gleichzeitigen Eintragungen zu tun hätten, irrig ist und die Abfassungszeit von S etwas weiter herabgesetzt werden darf.

erste Rezension der Gesta Chuonradi gegeben hat¹, und noch mehr daran, dass sie publiziert oder in einem Excerpt etwa zwischen 1041 und 1044 in Reichenau benutzt wurde. Aber die theoretische Möglichkeit dieser Annahme ist, mit äusseren Gründen wenigstens, nicht zu widerlegen. Denn wir vermögen keinen Zeitpunkt anzugeben, vor welchem die erste Rezension nicht vollendet gewesen sein könnte, es sei denn der Tod und das Begräbnis Konrads II. Also: für wahrscheinlich wird man es nach dem, was wir über die Abfassungszeit unserer Werke wissen, nicht gerade halten, dass in der Vorlage von SHE bereits ein Excerpt aus W benutzt sei, aber die absolute Unmöglichkeit lässt sich auf diesem Wege allerdings nicht beweisen. Immerhin werden nur schwerwiegende innere Gründe uns zur Annahme einer so früh abgeschlossenen ersten Rezension von W bestimmen können.

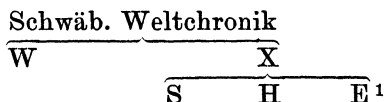
III.

Wir wenden uns also, nachdem unsere Betrachtung der äusseren Gründe im wesentlichen zu einem negativen Ergebnis geführt hat, nunmehr zu den inneren Gründen, die zur Entscheidung unseres Problems herangezogen worden sind, d. h. wir untersuchen den inneren Zusammenhang der Nachrichten, die W bietet, mit den entsprechenden Nachrichten von SHE und suchen zu erkennen, ob wirklich W bereits in der Vorlage von SHE benutzt ist (wie Dieterich behauptet), oder ob es sich dabei nicht vielmehr umgekehrt verhält. Dieterich GQ. S. 134—158 glaubt nämlich in dieser Hinsicht feststellen zu dürfen, dass W in fünf Fällen gegenüber den schwäbischen Quellen SHE die richtigere Nachricht biete, aber in einer Form, aus der man noch erkennen könne, dass sie die Ursache zu den falschen Nachrichten in SHE geworden sei; das Verhältnis lasse darauf schliessen, dass ein oberflächlich angefertigtes Excerpt aus W in der Vorlage von SHE enthalten gewesen sei und die guten Nachrichten von W in dürftiger und z. T. irriger Gestalt den schwäbischen Quellen vermittelt habe. W aber sei völlig original.

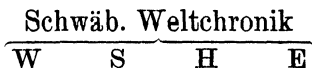
Hierzu ist von vornherein zu bemerken, dass es an sich natürlich noch kein Beweis für Dieterich ist, wenn festgestellt wird, dass W gegenüber den schwäbischen

1) Ich glaube vielmehr, dass Wipo seine Ergänzungen während der Arbeit eingeschoben hat.

Quellen manchmal das Richtige hat. Der Stammbaum, den Dieterich GQ. S. 124 für diesen Fall den Anhängern der Hypothese von einer in W benutzten Schwäbischen Weltchronik unter Einschiebung einer weiteren verlorenen Quelle aufdrängen will:



ist durchaus unnötig und irreführend. Denn eben so gut kann W selbständig Irrtümer seiner Vorlage berichtet haben, und wir werden sehen, dass in einigen Fällen die Sache in der Tat sicher so steht. Die Benutzung der Schwäbischen Weltchronik in W soll ja überhaupt nicht so verstanden werden, dass W damit ein ganz unselbständiger, nur auf diese seine Quelle angewiesener Autor würde. Solch törichte Anschauung über den kaiserlichen Kaplan, die Dieterich allerdings der Gegenseite in die Schuhe schiebt, hat noch niemand geäußert. Wir haben uns vielmehr, wenn wir bei nachstehendem Stammbaum bleiben:



das Verhältnis zwischen W und seiner Vorlage so zu denken, dass W die annalistisch geordnete Quelle als chronologischen Leitfaden benutzte, ihr so zu sagen das Thema entnahm, es aber mannigfach variierte. W hat seine Vorlage bisweilen gekürzt, viel häufiger jedoch durch selbständige Nachrichten erweitert, gelegentlich auch verbessert. Er ist von den Ableitungen der Schwäbischen Weltchronik für seine, zeitlich beschränkte Periode verhältnismässig am selbständigsten. Wie ja auch der wörtliche Anschluss bei ihm verhältnismässig am geringsten ist. Es muss also für Dieterich darauf ankommen, in solchen Fällen, wo W gegenüber SHE (wirklich oder angeblich) das Richtige hat, nachzuweisen, dass der Irrtum oder die Ungenauigkeit in den schwäbischen Quellen eben durch die Benutzung von W in ihnen erklärt werden kann oder muss. In der Tat ist das sein Ziel, und auch wir werden diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten haben, wenn wir nun daran

1) Dieterich druckt die Ableitungen von X etwas anders, da er seine Hypothese vom Handexemplar Hermanns, auf das E und H zurückgehen sollen, hier als erwiesen ansieht.

gehen, die fünf Fälle, die Dieterich hervorhebt, im einzelnen zu betrachten (Abschnitt III—VII).

Die beiden ersten betreffen W 10—19 bezw. die Jahre 1026—27, und zwar der eine die Vorgänge auf dem ersten Römerzug Konrads, der andere die gleichzeitige Fürstenverschwörung in Deutschland.

Zu den Nachrichten über den ersten Römerzug bemerkt Dieterich GQ. S. 134—138 (vgl. auch S. 99—101) folgendes: H und S erzählen zu 1026, dass Konrad das ganze diesseits von Rom gelegene Italien mit Ausnahme von Lucca unterworfen habe (H: 'totam praeter Luccam, urbem Tusciae, Italiam in Cisromanis partibus sibi subiugavit'; S: 'eam [Italiam] sibi poene totam cis Romam subiugavit, sola Lucca sibi resistente cum Reginhero marchione'). Die Nachricht ist falsch; denn der König war in diesem Jahre nur in Oberitalien, ist südlich nicht über Ravenna hinausgekommen¹. Die falsche Nachricht erklärt sich aber nach Dieterich dadurch, dass sie auf einem, durch Missverständnis oder Gedankenlosigkeit irrig zusammengepressten Excerpt von W 12 und 15 beruht. W 12 erzählt zu 1026 ganz richtig 'totam pene Italiam planam suae ditioni subiugavit'; W 15 zu 1027 ebenso zutreffend 'Veniens autem ad Lucam civitatem invenit eam sibi adversam cum Reginhero marchione. Ibi rex paululum moratus post paucos dies civitatem et marchionem in deditionem acceperat omnemque Tusciam sibi breviter subiugavit'. Diese Nachricht zu 1027 sei also der Kürze halber in dem Excerpt gleich mit zu 1026 gestellt worden. Nun widerspricht dieser Annahme allerdings auf das entschiedenste die Tatsache, dass H zu 1027 noch einmal auf Lucca zurück kommt und ganz wie W 15 die Ergebung der Stadt meldet. Das nennt Dieterich kurzer Hand einen 'Widerspruch' von H zum vorangehenden Jahresbericht, welcher Widerspruch sich daraus erkläre, dass Hermann neben der Vorlage mit dem W-Excerpt auch noch selbständig W herangezogen habe.

Ich glaube, eine einfache Lektüre unserer Quellen wird diese Erklärung höchst gewunden und überflüssig erscheinen lassen. Man schreibt wahrlich dem Excerptor ein raffiniertes Vorgehen vor, wenn man ihn aus 'Italia plana' bei W in das Excerpt 'Italia in Cisromanis partibus' (oder 'cis Romam') aufnehmen lässt. W 12 berichtet, dass Konrad

1) Auch nicht nach Pescara; vgl. darüber jetzt Bresslau N. A. XXXIV, 69—73.

1026 fast das ganze ebene Italien (d. h. Oberitalien) unterworfen habe, dass er aber Pavia nicht nehmen konnte, und erzählt nun ausführlich seine Unternehmungen gegen die Pavesen und ihre Anhänger. Ein Excerpt aus diesem Kapitel hätte die Unterwerfung von ganz Oberitalien ausser Pavia und nicht die Unterwerfung des ciströmischen Italien ausser Lucca hervorgehoben. Und durch die angebliche Verschmelzung von W 15 mit W 12, die der Excerptor so töricht vornahm, soll der klügere Hermann sogar zu einem 'Widerspruch' verleitet worden sein. Dieser 'Widerspruch' ist jedoch ganz willkürlich in ihn hineininterpretiert worden, lediglich um der Behauptung willen, dass in seinem Bericht zu 1026 bereits ein Excerpt aus W 15 vorliege. H 1026 erzählt, wie oben (S. 70) angeführt, die Unterwerfung des ciströmischen Italien ausser Lucca; H 1027 fährt fort: 'Counradus rex . . in ulteriora progressus Luccam cum Reginhero marchione in deditionem accepit Romamque perveniens . . imperator coronatus est'. Jetzt also gelangt er weiter nach Lucca und Rom. Wo in aller Welt ist hier ein Widerspruch, der auf eine doppelte Vorlage schliessen liesse? Die Sache liegt doch wohl vielmehr ganz einfach so: die ungenaue Nachricht von der Unterwerfung des ciströmischen Italien ausser Lucca im Jahre 1026 stand in der allen unseren Quellen gemeinsamen Vorlage, die W auf Grund seiner besseren Kenntnis hier berichtigte. Der Irrtum hat bei einer schwäbischen Quelle ebenso wenig etwas auffallendes wie die gute Information bei W. Die Schwäbische Weltchronik erzählte (ohne jeden inneren Widerspruch) zu 1026 die Unterwerfung des ciströmischen Italiens ausser Lucca, zu 1027 die Unterwerfung Luccas und die Kaiserkrönung in Rom. W hat die Ungenauigkeit zu 1026 beseitigt, den Bericht auf Grund eigener Kenntnis stark erweitert, im übrigen aber hier sogar den Wortlaut seiner Vorlage beibehalten¹.

1) Vgl. die Zusammenstellungen bei Dieterich GQ. S. 135. 137, N. 5. Doch beschränken sich die Entlehnungen bei W auf die Kap. 12 u. 15, da der Satz 'ipse cum exercitu copioso Italiam petere coepit' in Kap. 11 allein wegen der drei Worte 'cum exercitu' und 'Italiam' nicht mit H verglichen zu werden braucht (wodurch die Verwunderung Dieterichs GQ. S. 136 f. einigermassen herabgemindert wird). Bei einer etwaigen Rekonstruktion der Vorlage könnte man höchstens zweifeln, ob die Worte 'cum Reginhero marchione' zu 1026 (mit S) und zu 1027 (mit H und W) einzusetzen sind, oder nur zu 1027; vermutlich das letztere, sodass S sie dann vorweggenommen hätte, da es die Einnahme von Lucca 1027, vielleicht mit Rücksicht auf die gemeldete Ankunft Konrads in

IV.

Was sodann die Nachrichten über die gleichzeitige Fürstenverschwörung in Deutschland angeht, so glaubt Dieterich GQ. S. 138—146 hier W den Vorzug geben zu sollen, einmal wegen seiner besseren Chronologie und sodann vor allem wegen seiner Angaben über die Beteiligung des Grafen Welf. Die Chronologie dieser bewegten Jahre, in denen die deutsche Fürstenverschwörung, die Ereignisse in Italien und allerhand schwäbische Lokalnachrichten in unseren Quellen zusammenzustellen waren, ist nirgends besonders gut, bei W aber alles in allem nicht besser als bei den anderen. Wir können im Gegenteil auch hier noch erkennen, wie W auf dasselbe Schema zurückgeht, das der Vorlage von SHE angehörte, und an dem er nur geringe, durch seine reichlicheren Nachrichten bedingte Modifikationen vorgenommen hat. Dieterich freilich meint, W ordne pragmatisch, indem er die italienischen Dinge zwischen die deutschen einschiebe, verfare aber innerhalb dieser Abschnitte 'mit der peinlichsten chronologischen Genauigkeit', und erst der Excerptor habe dann bei dem Versuch, diese pragmatische Darstellung in seinen annalistischen Rahmen zu bringen, das grosse Durcheinander verschuldet, das wir in den drei schwäbischen Quellen finden. Bei der Zergliederung dieses Durcheinanders (S. 138 f.) versperrt sich Dieterich aber von vornherein z. T. dadurch die richtige Erkenntnis, dass er in H zu Beginn des Jahresberichts 1026 die Worte 'sedatis ex parte rebellibus' übersieht: dieses Ereignis gehört noch vor den von Dieterich als n. I gezählten Abmarsch des Kaisers nach Süden.

Ich stelle zunächst die Ereignisse der Jahre 1025—27, wie sie nach SHE in der gemeinsamen Vorlage auf einander folgten, hier zusammen, um mit ihnen dann die Darstellung bei W vergleichen zu können. In den Klammern gebe ich an, in welchen der drei Quellen das Ereignis genannt wird, und welche Nummer es in der ähnlichen Zusammenstellung bei Dieterich (der erst mit 1026 beginnt) trägt.

Rom, für nicht erwähnenswert hielt. Dass E seinen ganz kurzen Auszug über Konrads Römerzug und Kaiserkrönung (er besteht aus den Worten 'ipse Romam pergens imperator efficitur') zu 1026 stellt, darf natürlich in keiner Weise mit Dieterich GQ. S. 135 f. für seine Hypothese herangezogen werden, da die Kaiserkrönung sicher (auch nach Dieterich) in der Vorlage zu 1027 gestellt war.

[1025:] 1) Aufstand gegen König Konrad; Teilnehmer: Konrad der Jüngere, Ernst von Schwaben, Graf Welf und viele andere (SHE). 2) Teilweiser Ausgleich¹ (H).

[1026:] 3) Designation Heinrichs (E). 4) Vorgänge in Italien (SHE; Dieterich: I u. II). 5) Ernst versöhnt, erhält Kempten (H; III u. IV). 6) Neuer Aufstand Ernsts (H; V). 7) Bischofswechsel in Konstanz (SHE; VI). 8) Tod der Aebte von Kempten und Rheinau (H; VII). 9) Fehde zwischen Bischof Bruno von Augsburg und Graf Welf (HE²; VIII).

[1027:] 10) Vorgänge in Italien (SH; IX—XII). 11) Rückkehr nach Deutschland (SH). 12) Unterwerfung Ernsts, Welfs und anderer in Ulm (SHE).

So also ungefähr hätten wir uns die Aufeinanderfolge der Ereignisse in der gemeinsamen Quelle von SHE zu denken³. Ist es wirklich unmöglich oder unwahrscheinlich, dass W ein ebensolches Gerippe vor sich hatte? Wie verläuft denn seine Erzählung? In Kap. 10 bringt er den Aufstand der Fürsten gegen Konrad⁴ und die Wiederaussöhnung Ernsts; das entspricht den obigen Nummern 1 und 2, nur dass W über den teilweisen Ausgleich ('sedatis ex parte rebellibus' H) in so fern genauer informiert

1) Entweder im Anschluss an n. 1 zu 1025 (vgl. W 10) oder wie bei H (vgl. S. 72) zu Beginn des Jahres 1026. Hinzu kam ferner noch die Weihnachtsfeier in Aachen (S); vgl. zu dieser richtigen Nachricht Steindorff FDG. VII, 565 und den Unsinn, den im Gegensatz zu ihm Kaizl S. 9 hierbei anstellt. 2) In E steht diese Notiz (n. 9) zu 1027. Bresslau N. A. II, 549 und JB. I, 197, N. 4 glaubte mit Rücksicht auf den Annalista Saxo, dass sie in der Schwäbischen Weltchronik und in den Annales Hildesheimenses maiores (aus denen er sie herleitete) gleichfalls zu 1027 gestanden habe, und dass H hier aus besserem Wissen geändert habe. Ohne mich auf die Frage der Ann. Hildesh. mai. hier einzulassen zu wollen, möchte ich in diesem Punkt mit Dieterich GQ. S. 254 und Str. S. 75 annehmen, dass der Annalista Saxo hier mittelbar auf E zurückgeht, das an unserer Stelle überhaupt ein Beispiel seiner chronologischen Unzuverlässigkeit gibt, indem es, entgegen seiner Quelle (vgl. oben S. 72, N.), die Kaiserkrönung Konrads ein Jahr zu früh, die deutschen Ereignisse von 1026 und 1027 (oben n. 9 und 12) ein Jahr zu spät bringt. Die Schwäbische Weltchronik brachte also n. 9 m. E. richtig zu 1026; denn in der Sache stimme ich mit Bresslau dahin überein, dass die Fehde Bruno-Welf zu 1026 gehört, während Dieterich GQ. S. 139 sie seltsamer Weise (wohl weil E angeblich von Hermann verfasst ist) zu 1027 stellen will. 3) Wobei zwar keine chronologische, aber eine gewisse sachliche Ordnung immerhin zu erkennen ist; vgl. Bresslau JB. I, 462. Möglich wäre es übrigens auch, dass n. 8 von H selbständig hinzugefügt wurde; dann hätte Hermann den von Bresslau hervorgehobenen Zusammenhang dieser Nachricht mit n. 5 wahrscheinlich verkannt. 4) Ueber die Teilnehmer unten S. 75 f.

war, als er wusste, dass es sich dabei eben um Ernst handelte¹. Dadurch wurde es für ihn zugleich unnötig, bei Punkt 5, gelegentlich der Verleihung Kemptens an Ernst, dessen vorher erfolgte Versöhnung nach Art von H durch ein Participium perfecti (gewissermassen in Parenthese) nachzuholen. In Kap. 11 folgt dann regelrecht die Designation Heinrichs (n. 3), der Aufbruch nach Italien (Anfang von n. 4) und die Verleihung Kemptens an Ernst (n. 5). Die dünnen Nachrichten der Vorlage über die Ereignisse in Italien (Fortgang von n. 4) hat W einen Augenblick zurückgeschoben, da er über sie, wie wir sahen, viel ausführlicher zu berichten wusste; das geschieht dann im Zusammenhang in den Kap. 12—18 (mit n. 10). Hierauf kommt er, unter Fortlassung der schwäbischen Lokalnachrichten (n. 7 u. 8), wieder zu dem deutschen Aufstand und bringt im Kap. 19 zunächst n. 9 und 6, die er also umstellte² und mit eigenen Nachrichten durchsetzte, dann in Kap. 20 n. 11 und 12. Die Aenderungen, die W vornahm, reduzieren sich also im Wesentlichen (nämlich abgesehen von der eben genannten Umstellung) darauf, dass er die Aussöhnung Ernsts da brachte, wo seine Quelle von einer teilweisen Aussöhnung der Verschwörer sprach, und dass er die Ereignisse auf dem ersten Römerzug zusammennahm. Durch ersteres ist die Folge der Ereignisse allerdings verbessert worden, aber nicht ebenso die Jahreszugehörigkeit. Denn W erzählt nun die Aussöhnung Ernsts zu 1025. In seiner Vorlage stand zwar jene allgemeine Bemerkung über eine teilweise Aussöhnung der Verschwörer vielleicht³ gleichfalls zu 1025, die Aussöhnung Ernsts aber sicher richtig zu 1026 gebucht. H 1026 sagt 'Ernust . . eo ipso anno pacificatus': wie in aller Welt soll diese ausdrückliche und richtige Bemerkung durch W vermittelt worden sein, wo doch W die Aussöhnung Ernsts zum ersten Jahr der Regierung Konrads erzählt, am Schluss von Kap. 10, und ebenso ausdrücklich erst darauf mit Kap. 11 und den Worten 'Anno incarnationis Christi 1026' zum Jahr 1026 übergeht? Mit der billigen Annahme, dass die

1) Doch sollte sich die allgemeinere Nachricht, die uns H erhalten hat, vielleicht auch noch auf die Unterwerfung der Lothringer Weihnachten 1025 beziehen. 2) Auch die Tatsache der Umstellung scheint mir eher bei W erklärlich, der über diese Vorgänge in Deutschland mehr wusste als seine Quelle, als bei dem von Dieterich angenommenen W-Excerptor, der doch schlechterdings keinen Grund zu ihr haben konnte. 3) Vgl. oben S. 73, N. 1.

Nachricht n. 1 (1025) durch das W-Excerpt, die Nachrichten n. 5 und 6 aber wieder durch selbständige Benutzung von W in H zu erklären seien (vgl. unten S. 77—79), kommt man hier also schon aus diesem Grunde nicht aus. Und ferner: Durch die Zusammenfassung der italienischen Ereignisse in W sind zwar diese selbst in der richtigen Reihenfolge belassen worden (sie war auch in der Vorlage von SHE vorhanden!), dahingegen wurde die Chronologie der gleichzeitigen deutschen Ereignisse auf diese Art geschädigt, sofern ein Benutzer von W nun zum mindesten der Gefahr ausgesetzt war, alle in Kap. 19 berichteten Ereignisse zu 1027 zu stellen. Dennoch hat sie H richtig zu 1026 gebucht. Sonach wird auch hier alles natürlicher und wahrscheinlicher, wenn die Nachrichten in SHE nicht aus W stammen, sondern aus einer anderen Quelle, auf die auch W zurückgeht.

Noch interessanter aber ist es, die Rolle des schwäbischen Grafen Welf nach SH einerseits und W andererseits zu betrachten. Wir sahen, dass in der Vorlage von SHE zu allen drei Jahren von der deutschen Fürstenverschwörung die Rede war: zu 1025 brachte sie die oben mit n. 1 und 2 bezeichneten Nachrichten¹, zu 1026 n. 5, 6 und 9, zu 1027 n. 12. In allen drei Jahresberichten ist vom Grafen Welf die Rede. Im Jahre 1025 empört er sich gegen König Konrad, zusammen mit Konrad dem Jüngeren und Ernst von Schwaben; 1026 kämpft er mit dem Bischof Bruno von Augsburg; 1027 unterwirft er sich mit Ernst zu Ulm. W hingegen erwähnt den Grafen Welf überhaupt nur einmal: in Kap. 19, wo er seinen Kampf mit Bruno (der nach Kap. 11 während des Römerzuges die Regentschaft in Deutschland führte) erzählt und gleich hinzufügt, dass Welf sich später — wo und wann wird nicht gesagt — unterworfen habe. In Kap. 10, wo von dem Anfang der Fürstenverschwörung 1025 die Rede ist, werden als Teilnehmer Ernst, Konrad d. J. und Friedrich von Lothringen 'cum aliis plerisque' genannt. Hier ist zunächst der Herzog Friedrich II. von Oberlothringen (also gerade die Persönlichkeit, die in SHE überhaupt fehlt) mit seinem Vater Dietrich I. verwechselt, ebenso wie dann in Kap. 19, wo es heisst, Friedrich sei an der offenen Teilnahme an der Empörung durch seinen Tod verhindert worden (Dietrich † 11. April 1026 oder 1027, Friedrich † 18. Mai 1033)².

1) n. 2 vielleicht zu 1026 (vgl. S. 73, N. 1). 2) Das Todesdatum Dietrichs nach R. Parisot, *Les origines de la haute Lorraine et sa*

Auf dem Reichstag zu Ulm (Juli 1027) wird in Kap. 20 nur von der Unterwerfung Ernsts geredet; schliesslich berichtet Kap. 21 noch den Ausgleich mit Konrad d. J. (der September 1027 zu Worms stattfand). W hat also auch hier einiges weniger, anderes mehr als SHE, aber der Zusammenhang liegt auf der Hand: wie die Vorlage von SHE dreimal von diesen Dingen gesprochen haben muss, so tut das auch W (n. 1, 1025, = W 10; n. 9, 1026, = W 19; n. 12, 1027, = W 20). Und die verschiedene Behandlung des Grafen Welf in der Vorlage von SHE und in W hat erst recht nichts auffallendes. Die schwäbische Quelle interessierte sich naturgemäss für diesen schwäbischen Grafen besonders; deshalb erwähnte sie ihn zu allen drei Jahren. W hatte nicht das gleiche Interesse an ihm und nannte ihn nur da, wo es etwas bemerkenswertes von ihm zu berichten gab (den Streit mit dem Reichsregenten Bruno). Ebenda (Kap. 19) bemerkt W ausdrücklich, dass er den Grafen Welf zu den 'geringeren' Teilnehmern an der Verschwörung rechnet: er beginnt mit ihm und entschuldigt das mit den Worten 'Ut enim a minoribus incipiam et ad maiores perveniam' ¹. Die 'maiores', von denen nachher die Rede ist, sind Konrad d. J., Friedrich v. Lothringen und Ernst von Schwaben, also eben die drei Fürsten, die auch in Kap. 10 namentlich genannt waren. Die 'minores', zu denen Welf gehört, sind natürlich die 'alii plerique' des Kap. 10, deren Namen hier nicht genannt sind, obgleich W vielleicht noch manchen davon hätte nennen können. Den Herzog von Oberlothringen dagegen, einen der 'maiores', der in der gemeinsamen Quelle nicht genannt war ², hat W aus eigener Kenntnis hinzugefügt, eben dabei aber durch Verwechslung des Vaters mit dem Sohn einen Fehler gemacht, den seine Vorlage nicht enthielt.

Liegen somit diese Dinge bei der Annahme, dass W mit SHE zusammen auf die gleiche Quelle (die Schwäbische Weltchronik) zurückgeht, vollkommen klar, so wird man

première maison ducale (1909) S. 427; dasjenige Friedrichs nach Bresslau im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothringische Gesch. u. Altertums. XVIII (1906), 459—461 (Parisot S. 319 f., N. 8, 435 mit N. 5 plädiert nunmehr, wohl irrig, für den 22. Mai). 1) Auch in dieser Entschuldigung sehe ich eine Anspielung auf den Bericht der Vorlage zu 1026, wo offenbar, wie noch jetzt in H, der Kampf zwischen Welf und Bruno ganz am Ende des Jahresberichtes, nach dem neuen Aufstand Ernsts, erzählt war. W ging von dieser Reihenfolge ab. 2) Wohl weil es bei ihm schliesslich nicht bis zum offenen Kampf in Waffen gekommen ist; vgl. zur Sache Bresslau JB. I, 202 f. 238. 247—49. 461 f.

mit einiger Spannung fragen, wie denn Dieterich den Zusammenhang, in Sonderheit die dreimalige Nennung des Grafen Welf in der Vorlage von SHE, mit Hülfe seines W-Excerptes erklären will. Der Excerptor kann doch den Grafen auf Grund der einmaligen Nennung in W 19 nicht zu allen drei Jahren gestellt haben! Das ist in der Tat auch nicht die Ansicht Dieterichs, der vielmehr folgendermassen konstruiert: Der W-Excerptor, dessen Werk in die Vorlage von SHE (die Reichenauer Annalen) eingearbeitet ist, hat die 'erste Verschwörung', von der W 10 zu 1025 handelt, und die 'zweite Verschwörung' W 19 von 1026/27¹ 'sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus mangelhafter chronologischer Gewissenhaftigkeit' in einen kurzen Satz zusammengefasst und zu 1025 als dem ersten Jahre der Erhebung gestellt. So kam also Welf in der Quelle von SHE zu 1025, während andererseits derselbe ungeschickte Excerptor gleichzeitig das glückliche Geschick bewies, den W 10 als aufständig genannten Herzog Friedrich von Lothringen mit Rücksicht auf W 19 (vgl. S. 75 unten) wegzulassen und dadurch einem Irrtum seiner Vorlage zu entgehen. Der Kampf Welfs mit Bruno (n. 9) war nach Dieterich in den Reichenauer Annalen überhaupt nicht erwähnt; er steht nur in HE, nicht in S, und das wird so erklärt, dass Hermann (dem Dieterich auch E zuschreibt) hier ausser dem in den Reichenauer Annalen enthaltenen W-Excerpt auch W wieder selbständig herangezogen habe. Wir erwähnten schon (S. 75), dass auch der Bericht, den H 1026 über die Aussöhnung und Wiederverschwörung Ernsts hat (n. 5 und 6), bei Dieterich auf solche selbständige Benutzung von W zurückgeführt wurde. Zu 1026 hätten also die Reichenauer Annalen mit ihrem W-Excerpt der deutschen Fürstenverschwörung überhaupt nicht gedacht. Schliesslich die Nachricht über Welf zu 1027 (seine Unterwerfung zu Ulm, n. 12), die in keiner Weise aus W

1) Dieterich redet (wie Giesebrecht) irrig von zwei verschiedenen Fürstenverschwörungen und macht auch dadurch Stimmung für seine Ansicht, dass Welf 1025 noch nicht im Aufstand gewesen sei, sondern erst der 'zweiten' Verschwörung angehört habe. In Wahrheit kann nur bei Ernst von einem zweimaligen Abfall geredet werden, während bei den übrigen weder W noch sonst eine Quelle von zwei Aufständen weiss. Vor dem Römerzug wurde die Fürstenverschwörung nur teilweise (H 1026), nämlich durch die Versöhnung Ernsts (W 10) und vielleicht auch der Lothringer (vgl. oben S. 74, N. 1) gedämpft, und W 19 wird deutlich die fortdauernde Empörung der übrigen von dem neuen Aufstand Ernsts ('iterum rebellionem moliebatur') unterschieden. Vgl. Bresslau JB. I, 460—64.

herauszuinterpretieren war, sollen die Reichenauer Annalen aus eigener Kenntnis schwäbischer Vorgänge geschöpft haben (GQ. S. 155 f.).

Diese gewagte und an sich gewiss unwahrscheinliche Konstruktion, auf Grund deren Dieterich die Beteiligung Welfs am Aufstand von 1025 gegen die ausdrückliche Angabe von S und H leugnet, soll also die auffallende Tatsache erklären, dass SHE dreimal, zu drei verschiedenen Jahren, die angebliche (mittelbare) Vorlage W jedoch nur einmal vom Grafen Welf spricht. Und der Beweis? Hier ist er: der Bericht von SH zu 1025 hat keinen wörtlichen Anklang an W 10 (1025), wohl aber solchen an W 19 (1026/27), woraus sich ergibt, dass auch W 19 in dem Excerpt bereits zu 1025 ausgezogen war. Um diesen Zusammenhang zwischen W 19 und SH 1025 darzutun, stellt Dieterich GQ. S. 144 die drei Berichte nebeneinander und sperrt dabei eine ganze Menge von Worten, die indes nur einen ganz oberflächlichen Leser überzeugen werden. Der Jahresbericht zu 1025 lautet

in S: 'Saeve contentionis fomes exarsit in sacrosancto die paschali apud Vindelicam Augustam inter Chuonradum regem et patrualem eius Chuonradum. Cui etiam Ernest, consobrinus eius, dux Alamanniae, et Welfhardus comes postea confoederati, simul regi rebellare sunt ausi. Sed hoc temere incaeptum, Deo prohibente, non habuit effectum'.

in H: 'Rebellio et discordia multa contra Counradum regem a patruale eius Counrado et Ernusto duce Alamanniae, privigno eius, Welf quoque Suevigena comite et aliis pluribus facta'¹.

Davon führt Dieterich durch Sperrdruck auf W 19 folgendes zurück. Erstens die Namen(!), die in dem langen Bericht Wipos natürlich gleichfalls vorkommen, wenn auch anders. W 19 'quidam comes in Suevia Welf nominatus' gibt die Grundlage für die Sperrung der Worte 'Welf quoque(!) Suevigena(!) comite' in H; W 'Chuono dux Wormatiensis, patruelis imperatoris' = SH 'patruelis eius Chuonradus'; W 'Ernestus dux Alamanniae, privignus imperatoris Chuonradi' = H 'Ernusto duce Alamanniae, privigno eius'. Hier reduziert sich also die ganze Ähnlichkeit darauf, dass beidemale Konrad der Jüngere der Vetter und Ernst von

1) E hat nur kurz: 'Magna dissensio in regno contra Chōnradum regem efficitur'.

Schwaben der Stiefsohn Konrads II. genannt wird — eine 'Aehnlichkeit', aus der wohl nur die Willkür auf Abhängigkeit schliessen wird. Aber es kommt noch besser. Auch die Worte 'Chuonradum regem' in SH sind von Dieterich gesperrt, obgleich König Konrad in W 19 überhaupt nicht vorkommt. Natürlich nicht; denn in W 16 war bereits Konrads Kaiserkrönung erzählt worden, und er tritt nun, bei den Ereignissen von 1026/27, mit Recht als 'imperator' auf. Anders natürlich in den Jahresberichten von SH (und ihrer Vorlage) zu 1025, wo er, wie in W 10, noch König war. Man bewundere das Raffinement des 'ungeschickten' Excerptors, der, als er sein Excerpt aus W 19 zu 1025 stellte, aus dem Kaiser einen König machte in der Ueberlegung, dass er ja über die Kaiserkrönung zurücksprang! Er hätte hier nicht weniger überlegt excerptiert als bei der Weglassung des Herzogs Friedrich. Die Namen also beweisen nicht nur nichts, sondern sprechen durch diese Verschiedenheit der Titulatur geradezu gegen Dieterich. Von ihnen abgesehen aber gibt es nur noch eine Aehnlichkeit der Texte: W 19 'Ernestus . . iterum rebellionem moliebatur' = H 'rebellio . . facta' (!) und S 'rebellare sunt ausi' (!), auch 'moliebatur', 'facta' und 'sunt ausi' im Sperrdruck! An anderer Stelle (Str. S. 112, N. 6) polemisiert Dieterich gegen die erheblich besser begründete Quellenverwandtschafts-Hypothese eines Anderen und meint zu dessen Zusammenstellungen: 'Auf diese Weise mache ich mich anheischig, die Verwandtschaft zwischen Vergil und der Vulgata zu beweisen'. Besser hätte er dieses Dictum auf die eigene eben besprochene Nebeneinanderstellung und Wortesperrung angewendet. In Wahrheit besteht zwischen SHE 1025 einerseits und W 19 andererseits keinerlei Zusammenhang¹.

1) Die wörtliche Anlehnung an die Vorlage ist bei W, wie schon oben (S. 69) erwähnt, verhältnismässig am geringsten, während die annalistischen Quellen SHE sich naturgemäss auch im Wortlaut mehr an die gleichfalls annalistische Quelle anlehnen. In dem hier besprochenen Fall lege ich auf die wörtlichen Anklänge bei W überhaupt keinerlei Gewicht. Immerhin würde man so gut, wie Dieterich in W 19, auch in W 10 Anklänge an SHE 1025 finden können und z. B. folgendermassen in W 10 sperren: 'Ernestus dux Alamanniae, Chuono dux Franciae, Fridericus dux Liutharingorum cum aliis plerisque [= 'et aliis pluribus' H] contra regem Chuonradum consenserunt [vgl. 'dissensio' E] et multa molientes . . nihil nisi calamitatem futuram assecuti sunt' [vgl. 'sed hoc temere incaeptum . . non habuit effectum' S]. Fehlt nur der Stiefsohn und der Vetter. Ernst wurde hier von W nicht als 'privignus regis' bezeichnet, da W uns unmittelbar darauf genauer

Und doch ist diese angebliche Uebereinstimmung zwischen SH 1025 und W 19 tatsächlich der einzige ernsthafte Beweis, den Dieterich für seine gewagte Hypothese über den Zusammenhang unserer Berichte und die auf sie gegründete Behauptung, dass Welf an dem Aufstand von 1025 nicht teilgenommen habe, vorzubringen vermag. Denn einige andere Erörterungen, die dem gleichen Ziele dienen sollen, sind noch weniger stichhaltig. Dass nicht alle Nachrichten, die H über den Fürstenaufstand bringt, auch in S stehen, ist natürlich kein Beweis dafür, dass sie nicht in der gemeinsamen Vorlage standen. Wer eine zweite Quelle für H annehmen will, dem fällt dafür die Beweislast zu. Dennoch beruft sich Dieterich zunächst gerade auf den Umstand, dass S zu 1026 keine Nachrichten über den Fürstenaufstand bringe, und glaubt sich unter Verweis auf seine frühere, ebenso willkürliche Annahme, dass H auch zum Römerzug W selbständig herangezogen habe (oben S. 70), GQ. S. 141 zu der vorerst noch etwas scheu ausgesprochenen Vermutung berechtigt: 'In der gemeinsamen Vorlage dürfte nur einmal und zwar zu 1025 von dem Aufruhr Ernsts die Rede gewesen sein'. Zwei Seiten darauf hat sich dann die Zuversicht, mit der diese unwahrscheinliche, den Stempel des künstlich Ersonnenen an sich tragende Behauptung, dass H teils auf ein W-Excerpt und teils auf W selbst zurückgehe, vorgetragen wird, bereits wesentlich gehoben; da wird zu der zunächst doch viel näher liegenden Ansicht des Gegners (dass H nur die eine, auch von W benutzte verlorene Quelle gekannt habe) kurzerhand bemerkt: 'Wir sahen oben im Gegenteil, dass Vieles(!) dafür spricht, dass in der verlorenen Quelle nur einmal und zwar zu 1025 von den Aufständen die Rede war'. So wird es nicht Wunder nehmen, dass noch zwei Seiten später, nachdem nun unterdessen der angebliche Widerspruch Wipos gegen die Anteilnahme Welfs am 'ersten' Aufstand (1025), der angebliche Zusammenhang zwischen SH 1025 und W 19 und zum Schluss noch eine köstliche Entdeckung in dem Bericht von S zur Erörterung kamen, die Vermutung zur vollkommenen Gewissheit geworden ist (GQ. S. 145: die Vorlage Hermanns fasste beide Aufstände

sagt, dass seine Mutter die Königin war; und der Gleichmässigkeit halber blieb dann auch bei 'Chuono' der Zusatz 'patruelis eius' fort, was ohne Nachteil geschehen konnte, da uns W 2 bereits ausführlich über die Verwandtschaft der beiden Konrade unterrichtet hatte ('ex duobus fratribus nati' u. s. w.).

in einen Satz zusammen). Die Haltlosigkeit der Behauptung, dass W 10 dem Bericht von SH über die Beteiligung Welfs am Aufstand von 1025 widerstreite, wurde schon oben (S. 76) beleuchtet; Dieterich hat hier einen völlig unerlaubten Gebrauch von dem immer nur mit einiger Vorsicht anzuwendenden Argumentum ex silentio gemacht. Noch ein Wort aber sei zum Schluss der verblüffenden Entdeckung gewidmet, dass S in seinem (oben S. 78 mitgeteilten) Jahresbericht zu 1025 zwar die Teilnahme Welfs am Aufstand behaupte, aber doch daneben noch Kenntnis bewahre, dass sie eigentlich erst später begonnen habe. Zu dieser Entdeckung haben die beiden schlichten Worte 'postea confoederati' verholfen. Man hat sie bisher freilich anders gedeutet¹. Die drei Fürsten, deren Aufstand S erzählt, haben sich nämlich nicht zur gleichen Zeit gegen den König erhoben. Zuerst fiel Konrad der Jüngere ab, Ostern (18. April) 1025 zu Augsburg (wie eben S berichtet). Einige Monate später begann die Empörung des Herzogs Ernst, der noch im Juni 1025, als der König von Konstanz nach Zürich reiste, in geordneten Beziehungen zu ihm stand²; und jetzt erst, wohl auf die Kunde von dem Aufstand seines Herzogs, erhob sich auch Welf. Dass die Aufständigen alsbald miteinander in Verbindung traten, verstand sich für sie wohl von selbst. Dies der Hergang, wie ihn S kurz aber anschaulich und richtig schildert. Erst erhebt sich Konrad der Jüngere; 'mit ihm haben sich später auch Herzog Ernst und Graf Welf verbündet und zusammen dem König zu rebellieren gewagt'. 'Cui postea confoederati' gehört zusammen; wie sollte das 'cui' denn auch sonst konstruiert werden? Anders Dieterich. Er übersetzt, Ernst und Welf hätten sich später mit einander verbündet, und meint, S habe die Meldung seiner Vorlage, dass auch Welf sich erhoben, zwar übernommen, scheine sie aber durch den Zusatz 'postea confoederati' zugleich verbessert oder widerrufen zu haben. 'Dürfen wir', so fragt er, 'die einschränkenden Worte "postea confoederati" hinter den Namen Ernsts und Welfs als eine Korrektur des Sanctgallers betrachten, der sich noch entsann, dass Welf erst später in den Aufstand eingetreten war?' Ich fürchte, dass Dieterich selbst durch dieses Meisterstück der Interpretationskunst seine Hypothese nicht wesentlich gefestigt hat.

1) Vgl. Bresslau JB. I, 92, N. 1. 2) W 7 (S. 23); vgl. Bresslau a. a. O.

V.

Ueber die endgültige Absetzung des Herzogs Ernst zu Ingelheim 1030 berichtet W 25¹ in einer Weise, die, wenn wir auf ihn allein angewiesen wären, die Vorgänge keineswegs klar und anschaulich erkennen lassen würde. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: 'Wie Herzog Ernst sein Herzogtum erhielt [d. h. wiedererhielt] und sofort verlor [d. h. wiederverlor]' und erzählt folgendes. Das Osterfest 1030 feierte Kaiser Konrad in Ingelheim. 'Hier erhielt der oben erwähnte Herzog Ernst von Schwaben, aus dem Gefängnis entlassen, sein Herzogtum zurück, unter der Bedingung, dass er seinen Vasallen Wezelo [Werner v. Kiburg], der durch viele Umtriebe das Reich beunruhigt hatte, als einen Feind des Staates mit seinem ganzen Anhang bekriege und mit einem Eid bekräftige, dass er das tun werde. Als der Herzog das nicht tun wollte, wurde er als öffentlicher Feind des Kaisers verurteilt, verlor sein Herzogtum völlig und ging mit wenigen von da [d. h. von Ingelheim] fort'. Dieser Bericht ist unklar und leidet an einem inneren Widerspruch, den Bresslau N. A. II, 593 richtig hervorhob, während ihn Dieterich GQ. S. 295 zu Unrecht leugnet. Es liegt ja zunächst nahe, sich den Vorgang so zu denken, dass Konrad die Wiederverleihung Schwabens an die Bedingung der Eidesleistung geknüpft, dass Ernst aber den Schwur verweigert habe und definitiv abgesetzt und geächtet worden sei. So erzählte in der Tat Giesebrecht² den Hergang. Dann wäre aber das Herzogtum Ernst nur angeboten, nicht wirklich übertragen worden, und W hätte sich in der Ueberschrift sowohl wie im Text ungenau ausgedrückt. Mit Rücksicht darauf denkt Diete-

1) 'Qualiter dux Ernestus ducatum accepit et statim amisit. Anno Domini 1030. imperator Chuonradus apud Ingelenheim pascha celebravit. Ibi Ernestus supra memoratus dux Alamanniae a custodia solutus ducatum recepit, eo tenore ut Wezelonem militem suum, qui multis factionibus regnum turbaverat, quasi hostem rei publicae cum omnibus suis persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris diiudicatus est et penitus ducatu amisso cum paucis inde recessit'. Die Behauptung von May FDG. XVIII, 623 f., dass die Kapitelüberschriften nicht von Wipo selbst herührten, ist eine haltlose Vermutung. 2) 4. Aufl. II, 264: 'Ostern 1030 erbot sich der Kaiser zu Ingelheim, Ernst das angestammte Herzogtum unter der Bedingung zurückzugeben, dass er eidlich Werner . . . zu verfolgen gelobe. Aber Ernst verweigerte ein solches Gelöbniß'. In der 5. Aufl. ist mit Rücksicht auf die unten besprochene Urkunde vom 1. Juli 1028 geändert.

rich, der GQ. S. 146—148 und 295—297 sich mit W und den schwäbischen Quellen auseinandersetzt, den Hergang etwas anders. Er glaubt, Ernst habe den Eid versprochen, darauf das Herzogtum erhalten, dann aber, als es ans Schwören gehen sollte, den Eid dennoch verweigert, und sei nun verurteilt worden. Diese Auslegung aber leidet nicht nur daran, dass sie den Kaiser die Reihenfolge der Handlungen sehr unvorsichtig wählen und den Herzog einen völlig zwecklosen¹ Wortbruch begehen lässt, sondern vor allem auch daran, dass sie weder dem Wortlaut noch dem Sinn von W entspricht. Denn nirgends sagt W, dass Ernst irgend welches Versprechen, das ihn zu einem Vorgehen gegen Werner verpflichtete, geleistet habe. Gegen alle Quellen bürdet Dieterich dem unglücklichen Herzog auch noch einen Wortbruch auf und nimmt ihm dadurch das letzte, was ihm von seinem einstigen Ruhm geblieben war, die rein menschliche Sympathie². Von einem Ver-

1) Was Dieterich GQ. S. 296 mit Zwecken 'im höheren Sinne' unter Berufung auf die Freundestreue meint, ist mir völlig unklar. Was hatte denn Werner davon, dass Ernst zuerst versprach, ihn bekriegen und dies eidlich geloben zu wollen? Die Sinnlosigkeit, dass Ernst zuerst den Eid versprach und unmittelbar darauf verweigerte, die zudem nicht den Quellen entnommen, sondern in sie hineininterpretiert ist, glaube, wer mag. 2) Noch schlimmer Harttung FDG. XVIII, 617, der ihm gar einen Eidbruch zur Last legt. Er meint, der genaue Wortlaut bei W nötige zu folgender Annahme: Ernst leistete den Eid und erhielt sein Herzogtum zurück, weigerte sich dann aber alsbald (noch in Ingelheim), das beschworene Versprechen zu erfüllen, und wurde nun (gleichfalls noch zu Ingelheim) endgültig abgesetzt. Dann hätte Ernst also einen alsbald verletzten Schwur, einen völlig zwecklosen Meineid geleistet. Des Meineids aber will ihn W offenbar noch weniger bezichtigen; auch versteht es sich, dass Ernst den Krieg gegen Werner erst nach Beendigung des Reichstags hätte aufnehmen können, die ganze Sache also gar nicht so schnell zur Erledigung hätte kommen können. Vgl. Bresslau JB. I, 251 f., N. 5. Auch Dieterich will von dieser Auffassung nichts wissen. Dagegen erörtert er GQ. S. 295, N. 23 noch kurz eine andere Möglichkeit, über die er 'vielleicht ein anderes Mal mehr' sagen will. Er meint, vielleicht sei Ernst 1027 gar nicht abgesetzt, sondern nur für die Dauer seiner Haft suspendiert worden; das 'ducatum recepit' W 25 könne eben so gut als auf eine Wiedereinsetzung auch nur auf eine Wiederaufnahme der herzoglichen Geschäfte gedeutet werden. Dann hätte also Ernst mit der Haftentlassung eo ipso wieder die Regierung seines Herzogtums übernommen, sodass er nicht erst förmlich in Ingelheim wieder eingesetzt zu werden brauchte, wohl aber auf die Verweigerung des Eides hin daselbst gänzlich abgesetzt werden konnte. Auch das ist aber eine unhaltbare Konstruktion. Allerdings ist es möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass Ernst 1027 sein Herzogtum nicht durch einen förmlichen richterlichen Spruch verloren hat. Um so gewisser aber hat er es dann verloren durch die 'Deditio sine omni pactione', die er nach W 20 (S. 31) und SHE zu Ulm 1027 vollzogen hat. Ueber die Bedeutung des Rechts-

sprechen der Eidesleistung ist überhaupt nirgends die Rede; wer lässt sich wohl auch ein Versprechen versprechen? Sondern W weiss nur von der Eidesleistung selbst, die der Kaiser verlangte und Ernst verweigerte. Das ist ganz sicher, und die Frage ist nur die, ob und wie denn Ernst unter solchen Umständen überhaupt wieder in den Besitz des Herzogtums gekommen ist, ehe er es endgültig verlor.

Nun würde man ja wohl von einer Ungenauigkeit des Ausdrucks bei W nicht viel Aufhebens machen und sich den Vorgang am ehesten nach der Art Giesebrechts zurechtlegen, wenn nicht andere Gründe zu anderen Annahmen drängten. Wir besitzen eine vom 1. Juli 1028 datierte Originalurkunde Konrads II. für das Kloster Corvey¹. Protokoll und Eschatokoll sind von einem bekannten Kanzleischreiber geschrieben, der Kontext ist nachher² von einem Parteischreiber (also wohl von einem Corveyer Mönch) eingetragen worden. Dieser Parteischreiber hat, wie das bei Privaturkunden üblich war, eine Zeugenliste angefügt, die also zweifellos von dem Schreiber des Kontextes herrührt und zugleich mit diesem geschrieben wurde³. Es geht natürlich in keiner Weise an, die Zeugenliste mit Dieterich⁴ aus ganz nichtigen Erwägungen einfach für

aktes der Deditio vgl. den Exkurs bei A. Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083 (1880) S. 113—118 und dazu Bresslau JB. II, 80, N. 2, und G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 2. Aufl. v. G. Seeliger (1896), 589 f. Wer die Deditio vollzog, gab sich mit Habe, Gut und Leben in die freie Gewalt des Königs; er verlor alles, was er hatte, soweit es ihm der König nicht zurückgab. 1) Stumpf, Reg. 1975 = DK. II. 124 (MG. DD. reg. et imp. Germ. IV, 169 f.). Das Datum bezieht sich auf die Handlung, der Ausstellort Magdeburg vielleicht nur auf die Beurkundung, die dann etwas später erfolgt wäre (während die Handlung in diesem Falle mit Wahrscheinlichkeit nach Westfalen verlegt würde). 2) Nicht vorher, wie Ficker und ihm folgend Dieterich GQ. S. 287—292 glauben. Dass die Schrift in der ersten Zeile so auseinandergezogen ist, dass diese nur das Protokoll, nicht auch den Anfang des Kontextes enthält, ist doch kein Beweis für die Nachtragung des Protokolls! Der Kanzleischreiber wollte eben die erste Zeile vorauffertigen, nicht aber einen Teil des Kontextes. 3) Vgl. das Facsimile in den Kaiserurkunden in Abbildungen II, 2 und dazu nun die neuen bestimmten Feststellungen von Bresslau in der Vorbemerkung zum DK. II. 124. 4) GQ. S. 146, N. 10, 285—295. Er meint, die Zeugenliste sei erst nach dem Vollzug des Diploms in Corvey hinzugefügt worden und einer Corveyer Privaturkunde entnommen, die den im DK. II. 124 beurkundeten Vergleich des Abtes Druthmar mit der Frau Alvered betroffen habe, und die ohne Bedenken in den Winter 1024/25 (!) verlegt wird. Alles ohne eine Spur von Beweis, es sei denn, dass man die *Petitio principii* (Widerspruch der Urkunde gegen die Darstellung bei W) dafür gelten lassen will. Dass bei dem Zustandekommen der Urkunde durch Ausstellung eines Blanketts,

‘apokryph’ zu erklären und unter den Tisch fallen zu lassen. Sie enthält u. a. die Namen: ‘Bernhardus dux, Adalbero dux, Ernastus dux, Liudulfus comes, privignus imperatoris’, d. h. die Herzoge Bernhard II. von Sachsen, Adalbero von Kärnten, Ernst von Schwaben¹ und Graf Liudolf von Braunschweig, der gleichfalls ein Stiefsohn des Kaisers war². Die Zeugen sind Zeugen der Handlung³, und Bresslau⁴ schloss daraus, dass Ernst bereits am 1. Juli 1028 aus der Haft entlassen und in sein Herzogtum wieder eingesetzt war; er vermutete ferner, dass die Begnadigung Ernsts bei Gelegenheit der Königskrönung Heinrichs III. zu Aachen (Ostern 1028) erfolgt sei. An der Feststellung, dass Ernst am 1. Juli 1028 nicht mehr in Haft war, ist nicht zu rütteln; denn es ist vollkommen ausgeschlossen, dass er während seiner Gefangenschaft auf dem Giebichenstein als Zeuge einer Rechtshandlung auftreten konnte⁵. Etwas anderes als die Freilassung ist die Wiedereinsetzung in das Herzogtum. Was diese angeht, so werden wir heute, wo wir wissen, dass die Zeugenliste nicht in der kaiserlichen Kanzlei, sondern von einem Privatschreiber geschrieben wurde, nicht mehr der Ansicht sein, dass der Titel ‘dux’, mit dem Ernst genannt wird, ein stringenter Beweis dafür

Ausfüllung im Kloster, Vollziehung durch den Kaiser ‘ein ganz seltenes und umständliches Verfahren ins Werk gesetzt’ worden sei, ist eine Behauptung, die nur von geringen diplomatischen Kenntnissen zeugt. 1) Es gab damals keinen anderen Herzog Ernst als ihn. 2) Er stammte aus Giselas erster Ehe, Ernst aus ihrer zweiten; Konrad II. war bereits ihr dritter Gemahl. 3) Das nimmt (wie Ficker) auch Dieterich an, um daraus GQ. S. 294, N. 22 den seltsamen Schluss zu ziehen, dass man die (durch das Datum festgelegte) Handlung nun beliebig ‘mit Hilfe der Angaben Wipos’ (!) nach rückwärts verschieben dürfe. 4) N. A. II, 593 f.; JB. I, 251 f. 5) Dieterich GQ. S. 294, N. 23 sieht freilich auch hier noch Möglichkeiten, die er erörtert, nicht weil die Zeugenliste doch vielleicht authentisch sein könnte, sondern ‘nur um zu zeigen, dass Bresslaus Ausgleich des Zwiespalts’ zwischen W und der Zeugenliste ‘keineswegs der einzig mögliche ist’. Zwei andere Möglichkeiten glaubt er feststellen zu dürfen: Entweder die Handlung der Urkunde fand auf dem Giebichenstein statt, bei einem Besuch, den Konrad und Gisela auf der Reise von Westfalen nach Magdeburg dem Sträfling abstatteten, und wo sie also dem gefangenen und unbegnadigten Hochverräter erlaubten, im Kreise der übrigen Fürsten und Herrn des Hofes eine Rechtshandlung zu bezeugen (dabei macht Dieterich selbst auf der gleichen Seite im Text darauf aufmerksam, dass die Handlung in einer kaiserlichen Pfalz stattfand, der Giebichenstein aber gehörte dem Erzbischof von Magdeburg!); oder aber die Handlung gehört nach Magdeburg und Ernst ist, während seine Eltern daselbst weilten, sogar ‘dorthin beurlaubt worden’! Das sind einfache Phantasieen, für die natürlich keinerlei Analogie beigebracht werden kann, und man wird nicht überall seine Ansicht teilen, diese beiden Annahmen hätten ‘genau soviel für sich als jene Bresslaus’.

sei, dass er sich am 1. Juli 1028 wirklich wieder im Besitz des Herzogtums befunden habe. Wie die Schriftsteller¹ auch abgesetzten Herzogen den Titel 'dux' zu lassen pflegen, so könnte der Corveyer Parteischreiber den im Gefolge Konrads befindlichen Stiefsohn des Kaisers sehr wohl als 'Ernastus dux' bezeichnet haben, obgleich er die Verwaltung von Schwaben noch nicht wiedererhalten hatte². Möglich sage ich, nicht gewiss. Denn an sich wird man es ja immerhin schon jetzt als wahrscheinlicher bezeichnen dürfen, dass die Versöhnung eine vollkommene gewesen ist, dass der 'Ernastus dux', so gut wie die vorher genannten Herzoge Bernhard und Adalbero, wirklich ein Herzogtum besessen habe.

W 25 sagt, Ernst habe 1030, aus dem Gefängnis entlassen, sein Herzogtum zurückerhalten, aber gleich darauf wieder verloren³. Die Behauptung, dass er erst 1030 aus dem Gefängnis entlassen wurde, ist unrichtig. Ist seine Angabe, dass er erst 1030 das Herzogtum zurückerhalten habe, unmittelbar bevor er es endgültig verlor, vielleicht dennoch glaubwürdig?

H berichtet zu 1030 über diese Dinge folgendes: 'Ernust dux, cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset, pravorum consilio usus et denuo imperatori refragatus ducatu privatur'. Man sieht: hier ist im Gegensatz zu W keine Unklarheit. Deutlich werden die Vorgänge auseinandergehalten. Erst erhält Ernst die Freiheit und sein Herzogtum wieder, dann wird er durch schlechten Rat verführt und aufs neue dem Kaiser untreu, schliesslich verliert er das Herzogtum abermals. Niemand würde nach diesem Bericht auf den Gedanken kommen, dass das alles so zu sagen an einem Tage geschehen sei. Ja die Nachrichten in H lassen sich sogar ohne weiteres mit der eben besprochenen Zeugenliste vereinigen. Zwar wenn wir diese

1) Z. B. Widukind III, 33. 42. 44. 47; W 25. Vgl. Waitz a. a. O. VII (1876), 119; Bresslau JB. I, 302, N. 1. 2) Auf diese Möglichkeit wies zuerst Harttung FDG. XVIII, 618 hin; dann auch Giesebrecht 5. Aufl. II, 637, Dieterich GQ. S. 295, N. 23, Seydel S. 53 N. Von der kaiserlichen Kanzlei wäre jedoch Ernst, bevor er das Herzogtum zurückerhielt, schwerlich als 'dux' bezeichnet worden. 3) Auch die Meldung 'a custodia solutus' soll doch wohl auf 1030 gehen. Zwischen einer Partizipialkonstruktion und einem Nebensatz von der Art, wie wir gleich in H einen finden werden, ist ein Unterschied. Doch käme nichts darauf an, da W jedenfalls die Wiedereinsetzung Ernsts in das Herzogtum zu dem Ingelheimer Tag von 1030 ansetzt und hier seine Vorlage missverstanden hat (unten S. 87).

nicht hätten, würden wir wohl die Freilassung und Wiedereinsetzung Ernsts nach H am ehesten ins Jahr 1030 verweisen, wiewohl eine gewissenhafte Interpretation von vornherein festzustellen hätte, dass H nur den neuen Abfall und die endgültige Absetzung Ernsts zu diesem Jahre erzählt. Die vorangegangene Freilassung und Wiedereinsetzung brauchen keineswegs erst 1030 erfolgt zu sein. H 1027 erzählt die Unterwerfung Ernsts und Welfs zu Ulm und sagt, dass der Kaiser die beiden 'per aliquod tempus exilio deputavit'. Auf wie lange, erfahren wir nicht. Zu 1030 hören wir, dass Ernst, der aus der Verbannung entlassen sein Herzogtum wieder erhalten hatte, aufs neue abfiel und abgesetzt wurde. Abfall und Absetzung gehören zu 1030; wann die Freilassung und Wiedereinsetzung war, gibt H nicht an, und wir können nur sagen: beides muss zwischen 1027 und 1030 gewesen sein. Ich gehe auf diese, schon von Bresslau hervorgehobenen Dinge nochmals ausführlich ein, weil Dieterich GQ. S. 148 erklärt, es sei ihm 'unerfindlich', wie man H gegen W ausspielen könne. Gerade dieser Fall ist aber für die Erkenntnis des Quellenzusammenhangs von grösster Wichtigkeit. Wie in S und H¹, so dürfen wir annehmen, werden die Nachrichten über Ernst auch in der Vorlage verteilt gewesen sein: 1027 seine Unterwerfung und Gefangensetzung, 1028 und 1029 keine Erwähnung, schliesslich 1030, unter Nachholung der inzwischen erfolgten Freilassung und Wiedereinsetzung in einem Nebensatz (vgl. H), die neue Empörung und Entsetzung und der Untergang des Herzogs. Eben dadurch erklärt sich nun das ganze Versehen bei W 25. Die Vorlage enthielt zu 1030 einen Satz wie H, und W verstand das so, als ob die Freilassung und Wiedereinsetzung auch erst 1030 erfolgt wären. Aus 'cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset' machte er sein 'a custodia solutus ducatum recepit', was doch gewiss kein 'grobes, geradezu unglaubliches Missverständnis' genannt werden darf, und stellte auch diese Angabe zu dem Ingelheimer Tag, da er aus eigener Kenntnis wusste, dass hier die Verurteilung und Absetzung Ernsts stattgefunden hatte. Unkenntnis und Kenntnis berührt sich hier also nahe bei dem Biographen Konrads, wie beides sich auch sonst bei ihm zur Genüge findet. Dieterich freilich sieht nur die guten Seiten

1) Und ähnlich E, das aber den ins Jahr 1027 gehörigen Bericht von der Unterwerfung Ernsts und Welfs, wie den vorangehenden Jahresbericht, um ein Jahr zu spät gestellt hat; vgl. oben S. 73, N. 2.

an ihm und findet es unbegreiflich, dass der trefflich orientierte Historiker W hinsichtlich der Freilassung und Wiedereinsetzung Ernsts, einer 'Hauptsache, die ihm, dem Hofmann, unbedingt vertraut sein musste, eine völlig falsche Angabe gemacht' habe. Leider ist sie nicht die einzige. Wir sahen schon, dass W die erste Aussöhnung Ernsts zu 1025 statt zu 1026 stellt (oben S. 74), dass er die Herzoge Friedrich und Dietrich von Oberlothringen verwechselt (S. 75), u. a. m. Die Liste seiner Irrtümer kann leicht vergrößert werden; lässt er doch in Kap. 35 sogar den König Heinrich III., dem er sein Werk gewidmet hat, schon im Jahre 1036 zusammen mit dem Vater nach Italien gehen, während Heinrich tatsächlich damals in Deutschland zurückgeblieben ist und erst im folgenden Frühjahr die Alpen überstiegen hat¹. Warum soll diesem Autor nicht auch ein Irrtum über den Zeitpunkt der Begnadigung Ernsts nach etwa 15 Jahren zuzutrauen sein? Zumal wenn dieser Irrtum durch die Vorlage nahegelegt war. W selbst muss wohl besser als Dieterich sich der Lücken seiner Kenntnisse bewusst gewesen sein; denn in dem Widmungsschreiben am Anfang seines Werks entschuldigt er sich, wenn er mehr oder weniger oder anderes erzähle, als dem Sachverhalt entspreche, weil er sehr oft krank gewesen sei und nicht häufig in der Kapelle seines Herrn Konrad anwesend sein konnte.

Nicht mehr Glück hat Dieterich mit seiner Bemerkung über eine andere Quelle. S hat die Nachricht von Ernsts Freilassung und Wiedereinsetzung überhaupt nicht, sondern bringt zu 1030 sofort den neuen Aufstand und die Entsetzung². Es hat also jenen Nebensatz, den wir in H erhalten fanden ('cum — recepisset'), fortgelassen. Darin will Dieterich einen neuen Beweis für seine Auffassung des Quellenzusammenhangs finden. 'Noch merkwürdiger', so spottet er, 'ist der "Glücksfall", der S vor dem angeblichen Missverständnisse Wipos bewahrt haben soll: er hat seine Vorlage um die entscheidende Stelle gekürzt'. Mit Verlaub! Fälle, in denen Dieterich seinen W-Excerptor durch glückliche Kürzungen um falsche Nachrichten kommen lässt, haben wir allerdings kennen lernen. Hier handelt es sich aber um etwas anderes: der Passus,

1) Beiläufig bemerkt: Auch diesen Irrtum hätte der W-Excerptor, nach SHE zu schliessen, in zufällig-glücklicher Kürzung seiner Vorlage vermieden! 2) Noch kürzer ist E, das nur den Untergang Ernsts notiert.

den S wegliess, war richtig; ein Missverständnis stand bei W, nicht in der Vorlage von S (und W). Und richtige Nachrichten der Vorlage hat S bei seiner Auswahl doch wahrlich noch mehr fortgelassen!

Wenden wir uns zum Schluss von solch unfruchtbarem Raisonieren, in das Dieterichs Erörterungen hier auslaufen, lieber noch einmal zu dem positiven Hergang der Ereignisse. Im Jahre 1028 hat Ernst die Freiheit wiedererhalten — wir dürfen vermuten: bei der Königskrönung Heinrichs III. Wie aber steht es mit dem Herzogtum? Können wir wirklich in der oben gestellten Alternative, wonach er es entweder gleichzeitig mit der Freiheit oder aber erst später (zwischen 1028 und 1030) zurückerhielt, keine Entscheidung treffen? Ich glaube, mit grosser Wahrscheinlichkeit doch. Und zwar auf Grund des vorhin zitierten Berichtes von H, den wir als den besten darüber kennen lernten, während die Angabe von W, dass Ernst erst 1030 das Herzogtum wiedererhalten habe, auf einem Missverständnis beruht. H nun stellt Freilassung und Wiedereinsetzung entschieden zusammen; *'cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset'*: die natürliche Annahme ist doch gewiss die, dass die Freilassung und Wiedereinsetzung in das Herzogtum zusammen stattfanden. Also wird es mit grosser Wahrscheinlichkeit dabei bleiben, dass auch die Wiedereinsetzung schon 1028 erfolgt ist. Um so mehr als auch das Zeugnis einer anderen, freilich stark verfälschten Urkunde¹ wenigstens dafür angerufen werden darf, dass Ernst um diese Zeit sein väterliches Erbgut Weissenburg (am Sand) dem Kaiser gegen Rückerstattung eines Herzogtums abgetreten hat. Aber aufs neue hat Ernst die Erwartungen seines Stiefvaters getäuscht. Er trat wieder mit Werner in Verbindung und liess diesen abermals das Reich durch Umtriebe in Unruhe versetzen. Nun verlangte Konrad 1030 zu Ingelheim kategorisch von Ernst die Erfüllung seiner Pflicht als Reichsfürst: er solle seine Bereitwilligkeit, Werner zu bekriegen, beschwören und durch diesen Eid offenbar sich selbst von dem Verdacht einer Verbindung mit ihm reinigen. Ernst aber hat diesen Eid verweigert und ist damit sich selbst und dem Freund treu geblieben. Eben weil Ernst im

1) Stumpf, Reg. 1991 = DK. II. 140 (MG. DD. reg. et imp. Germ. IV, 188 ff.). Vgl. dazu Bresslau JB. I, 252 mit N. 1 und gegen die Ausführungen von Dieterich GQ. S. 297—303 jetzt die ausführliche Vorbemerkung zum DK. II. 140.

Jahre 1030, als den neuen Zettelungen Werners ein Ende gemacht werden sollte, schon Herzog war, musste man sich an ihn wenden, ihn entweder verpflichten oder fallen lassen. Was für einen Sinn hätte es dagegen gehabt, ihn gerade in diesem Moment, als man gegen Werner vorgehen wollte, aus dem Giebichenstein zu holen und ihm das Herzogtum anzubieten oder gar wirklich zu übertragen? Wahrlich näherliegend und sicherer wäre es für Konrad gewesen, selbst und mit seiner provisorischen Regierung den Unruhestifter zu beseitigen! So ergibt sich auch aus dieser Ueberlegung, dass Ernst schon vor dem Ingelheimer Tag sein Herzogtum wieder erhalten haben muss, und dass die gegenteilige Versicherung von W 25 auf einem Irrtum oder vielmehr auf einem Missverständnis beruht.

VI.

Glauben wir, im vorstehenden Abschnitt nachgewiesen zu haben, dass W 25 seine Vorlage in einem Punkte missverstanden hat, so will in der nun zur Besprechung gelangenden Frage des Polenfeldzugs von 1032 Dieterich GQ. S. 148—153 und Pkr. S. 14—24¹ umgekehrt den Nachweis führen, dass die von S und H zu 1032 gebrachte Nachricht von einem Polenfeldzug Konrads irrig sei, und dass dieser Irrtum wieder auf das in S und H benutzte W-Excerpt zurückgehe, indem der Excerptor eine an sich richtige, aber missverständliche Notiz bei W 29 missverstanden habe.

S und H berichten zu 1032 den Tod Rudolfs III. von Burgund (6. September 1032), und dass Konrad, während Odo von der Champagne, sein Mitbewerber um das erledigte Erbe, sofort in Burgund einbrach, eben in diesen Tagen auf einem Feldzug gegen Mesko von Polen begriffen war. S: *'imperatore per idem tempus Pulanis Sclavis bello insistente'*. H: *'imperatore ipsis diebus contra Misiconem Sclavorum qui Boloni vocantur regem exercitum ductante'*. Dem entspricht W 29, wo gleichfalls zunächst der Tod

1) Dieterich Pkr. ist 1895, GQ. 1897 erschienen. Das letztere Werk muss aber bereits 1895 wenigstens in der Hauptsache fertiggestellt und z. T. auch schon gedruckt gewesen sein, da es Pkr. S. 4 und 7 (N. 9. 10. 12. 19) zitiert wird. Den eigentlichen Inhalt von Pkr. bildet der Nachweis, dass der Friede von Merseburg trotz der von Bresslau JB. II, 481—83 vorgebrachten Gegenargumente nicht 1033, sondern 1032 stattgefunden habe. Sofern diese Frage eng mit der hier behandelten zusammenhängt, gehört die ganze Schrift hierher.

Rudolfs und der Einfall Odos in Burgund erzählt werden, und wo es dann weiter heisst: 'Sed dum Oudo consul haec in Burgundia faceret, Chuonradus imperator in Sclavonia cum armis fuerat. Quid ibi ageret vel qualiter postea Oudonem repulisset de Burgundia, consequenter dicam'. Folgt zunächst im Schluss des Kapitels eine Erzählung der polnischen Wirren und Fehden seit dem Tod Boleslavs 1025; sie gibt also die Antwort auf die Frage, weshalb Konrad im September 1032 'cum armis' im Slavenland war: 'quid ibi ageret', erfahren wir durch eine pragmatische, bis 1025 zurückgreifende Darstellung (daher 'consequenter dicam'). Daran schliessen sich Kap. 30—32 die Feldzüge gegen Odo und die Erwerbung Burgunds, also die mit den Worten 'qualiter postea Oudonem repulisset de Burgundia' angekündigte Schilderung. Dass W 29 also genau wie S und H den Kaiser beim Tod Rudolfs auf einem Polenfeldzug abwesend sein lässt, dürfte für jeden, der nur diese drei Quellen vor Augen hat, völlig sicher sein.

Dennoch leugnet es Dieterich. Und zwar leugnet er es deshalb, weil nach ihm eine andere gewichtige Quelle der Nachricht von einem Polenfeldzug im September 1032 widerspricht. Die Hildesheimer Annalen, denen wir die ausführlichsten Nachrichten über die Verhältnisse bei den Slaven verdanken, berichten zu 1032, dass Kaiser Konrad und Mesko von Polen am 7. Juli d. J. zu Merseburg Frieden geschlossen haben¹. Dieser Merseburger Frieden hat die langjährigen polnisch-deutschen Handel beigelegt; dass es noch einmal zu einem Krieg zwischen Konrad und Mesko gekommen sei, wird in den Hildesheimer Annalen nicht erzählt. Auch W 29 beendet seine Erzählung von den polnischen und polnisch-deutschen Vorgängen mit einem Friedensschluss, der offenbar mit dem Merseburger Frieden identisch ist (vgl. unten S. 93). Da also am 7. Juli 1032 Frieden geschlossen wurde, so meint Dieterich, kann im September desselben Jahres Konrad nicht gegen Mesko im Krieg gestanden haben. Auch Bresslau² war nicht etwa der Ansicht, dass der Merseburger Frieden nicht eingehalten worden wäre, sondern er verlegte ihn — zum Teil eben mit Rücksicht auf die von ihm auf die Schwäbische Weltchronik zurückgeführten Nachrichten über den Feldzug vom September 1032 — in das folgende Jahr (auf

1) *Annales Hildesheimenses*, ed. G. Waitz in den *SS. rer. Germ.* (1878), S. 37. 2) Bresslau *JB.* II, 80. 481—83.

den 7. Juli 1033). Eben die Berechtigung dazu sucht Dieterich in einer besonderen Schrift (Pkr.) ihm abzusprechen.

Nun scheint mir eins jedenfalls ein verhängnisvoller methodischer Fehler zu sein, dass nämlich Dieterich, von der Ansicht ausgehend, dass der Merseburger Frieden am 7. Juli 1032 abgeschlossen wurde, nun den Bericht bei W 29 uminterpretiert und ihn mit aller Gewalt so zurecht-rücken will, dass er mit der Nachricht vom Friedensschluss 1032 harmonieren soll. Da kommt denn folgendes heraus. Wenn Konrad 'in Slavonia' war, so bezieht sich das nicht auf die Polen, sondern auf die Elbslaven, und wenn er 'cum armis' dort war, so heisst das nicht notwendig mit einem Heere (auf einem Feldzug), sondern 'mit gewaffnetem Gefolge'. Gemeint seien mit den Slaven wahrscheinlich die Liutizen, und es habe sich wahrscheinlich nicht um einen Feldzug gegen sie gehandelt, sondern nur um den Gerichtstag, den Konrad, wiederum nach dem Bericht der Hildesheimer Annalen zu 1032, in Werben an der Elbe abgehalten habe, und zu dem sowohl die Sachsen als die Liutizen in Waffen erschienen seien. An diese Konstruktion schliesst sich dann natürlich die Behauptung, dass der W-Excerptor den Satz über Konrads Verweilen bei den Slaven missverstanden und auf einen Feldzug gegen die Polen bezogen habe, und dass so die falsche Nachricht von einem Polenfeldzug im September 1032 in S und H entstanden sei.

Die Untersuchung Dieterichs ist methodisch falsch, weil sie Kritik und Interpretation durcheinanderwirft. Wie anderwärts hat sich das auch hier schwer gerächt. Das erste, was die historische Forschung nach Sammlung der Quellen zu leisten hat, ist deren Interpretation, d. h. die Feststellung, was die einzelnen Autoren mit ihren Worten eigentlich meinen. Dann erst kommt die Kritik, welche die einzelnen Quellen konfrontiert und dabei untersucht, ob sie sich widersprechen und, gegebenenfalls, welche von ihnen recht hat. Die Interpretation von W 29 aber ergibt ganz zweifellos, dass Wipo der Ansicht war, Konrad sei beim Einfall Odos in Burgund auf einem Feldzug gegen die Polen gewesen. Ob diese Ansicht Wipos richtig oder unrichtig war, ist eine andere Frage, für uns zunächst eine cura posterior. Wir betrachten fürs erste lediglich den Bericht W 29, ohne Rücksicht auf andere Quellen (natürlich auch noch ohne Rücksicht auf SH), und stellen fest, dass wir hier folgendes lesen: Während Odo in Burgund ein-

brach, war Konrad mit Waffen im Slavenland; 'was er da tat, will ich jetzt im Zusammenhang erzählen'. Und nun folgt ein langer Bericht, in dem nur und ausschliesslich von Polen die Rede ist, kein Wort von den Elbslaven, kein Wort in Sonderheit von den Liutizen. Nach dem Tod des Herzogs Boleslav von Polen [† 17. Juni 1025¹], so lesen wir hier, vertrieb sein einer Sohn, Mesko, den anderen, Otto [= Bezprim], nach Russland²; einige Zeit nachher gewann aber Otto den Kaiser Konrad zu einem gemeinsamen Angriff gegen Mesko, wodurch dieser zur Flucht zum Herzog Udalrich von Böhmen, dem der Kaiser damals zürnte, gezwungen wurde [1031³]. Udalrich erbot sich allerdings zur Auslieferung Meskos, die aber der Kaiser, da er keinen Feind vom Feinde kaufen wollte, nicht annahm. Otto wurde Herzog von Polen, nach einiger Zeit aber von einem seiner Vertrauten ermordet [1032⁴]. Nun versuchte Mesko mit allen Mitteln die Gunst der Kaiserin Gisela und der übrigen Fürsten zu gewinnen, um mit ihrer Unterstützung auch die Gunst des Kaisers wieder zu erlangen. Und in der Tat verzieh ihm der Kaiser und teilte Polen in drei Teile, von denen der eine an Mesko, die beiden anderen an zwei andere Herren kamen [Friede von Merseburg⁵]. So wurde durch die Verminderung der Macht zugleich Meskos Verwegenheit geringer. 'Nach dem Tode Meskos [† 10. Mai 1034] hat sein Sohn Kasimir bis jetzt unseren Kaisern treu gedient'. — Soweit W, der also keine genaue Angabe darüber macht, bei welcher Gelegenheit und zu welchem Zwecke, und ob vor oder nach dem Merseburger Frieden Konrad 'in Slavonia' war. Man kann darüber zweifeln, wo denn der Polenfeldzug in diese Dar-

1) Die eingeklammerten Zahlen und Erläuterungen nicht bei W.
 2) 'in Ruzziam' (W 9: 'in Ruzziam provinciam'). Vgl. dazu Bresslau JB. I, 101, N. 1; Dieterich Pkr. S. 8, N. 21.
 3) Annales Hildesheimenses S. 36. Danach kam allerdings kein gleichzeitiger Angriff zu Stande, sondern erst nahm Konrad dem Mesko die Lausitz mit einigen Städten (Bautzen) ab, und einen Monat später vertrieb ihn Otto ganz nach Böhmen. Vgl. Bresslau JB. I, 331 f.; Dieterich Pkr. S. 7—9.
 4) Annales Hildesheimenses S. 37.
 5) Nach den Annales Hildesheimenses wurde Polen hier nicht in drei, sondern nur in zwei Teile zerlegt. Die Differenz dürfte sich wahrscheinlich dadurch erklären, dass W mit dem dritten Teil die Lausitz meint, die Mesko nach dem genaueren Bericht der Annales Hildesheimenses schon 1031 verloren hatte (vgl. oben N. 3), und auf die er in Merseburg vermutlich noch einmal verzichtete; dann ergibt sich aus W noch des weiteren, dass der Markgraf der Lausitz jedenfalls keinen der anderen Teile, in die Polen zerlegt wurde, erhielt. Dies erkannt zu haben, ist das Verdienst von Dieterich Pkr. S. 24—28.

stellung eingeschoben werden soll, erhält vielleicht sogar den Eindruck, dass W das selbst nicht so recht wusste. Aber über eins kann man doch keinesfalls im Zweifel sein, nämlich darüber, dass nach der Ansicht Wipos die Anwesenheit Konrads 'in Slavonia cum armis' eben der Polen wegen stattfand. Die Behauptung Dieterichs (Pkr. S. 20), W gebrauche die Bezeichnungen 'Sclavi' und 'Sclavonia' 'fast ausschliesslich für die Liutizen, nur selten für die Slaven insgesamt und niemals für die Polen', ist eine blanke Unwahrheit¹, und man darf es wohl als gewiss aussprechen, dass ohne die Hildesheimer Annalen und ihre Angabe über den Merseburger Frieden niemand jemals auf die Idee gekommen wäre, dass W 29 den Kaiser nicht gegen die Polen ziehen lasse. Denn es geht doch wahrlich nicht an, angesichts dieser Sachlage einfach zu dekretieren, W rede zwar von den Polen, meine aber als Zielpunkt des Kaisers die Elbslaven, und deshalb zu vermuten, es liege nur 'eine kleine, aber doch leicht entschuldbare Ungenauigkeit darin, dass W nur die Polen, nicht auch die Liutizen nennt, deren Unruhe freilich mit den polnischen Wirren in irgend einer Verbindung gestanden haben mag'². Man sieht, mit Hypothesen ist der Verfasser leicht bei der Hand: W wollte eigentlich von den Liutizen reden, redet aber nur von den Polen, da deren 'Wirren' wohl mit der Unruhe bei den Liutizen in irgend einer Verbindung standen. Solche

1) Erheblich vorsichtiger drückt sich der Verfasser GQ. S. 149 aus. Der Fall liegt in Wahrheit folgendermassen. Ausführlich redet W von slavischen Völkern in den Kapiteln 9, 29 und 33; und zwar handeln die beiden erstgenannten von den Polen, deren Beziehungen zu Konrad in Kap. 29 zu Ende geführt werden, das letzte von den Böhmen und Liutizen. Dass hier, in Kap. 33, wo von 'Sclavi' geredet wird, nicht die Polen gemeint sind, ist selbstverständlich. Dagegen heisst es in Kap. 9: 'De Bolizlao duce Sclavorum' und 'Bolizlaus Sclavigena dux Bolanorum', und in Kap. 29 sind die eben hier zur Debatte stehenden Worte 'in Slavonia' ebenfalls auf Polen zu beziehen. Natürlich heisst 'Sclavi, Sclavonia' nicht 'Polen', aber Polen gilt auch bei W als ein Teil von 'Sclavonia', und in Kap. 29 hat er eben an diesen Teil gedacht. Ein anderer Teil der Slaven sind die Elbslaven; W 2 (S. 11) ist die Rede von den 'Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis': auch hieraus ist zu ersehen, dass W noch andere Slaven kennt. 2) Dieterich Pkr. S. 19. Dabei haben gerade nach Dieterich die polnischen Wirren mit dem 7. Juli 1032 ein Ende gefunden. Auf der folgenden Seite vermutet Dieterich bei dem sonst so gefeierten W Zeichen der Altersschwäche: 'Kann er nicht durch einen Zufall, vielleicht auch durch die Vergesslichkeit des Alters daran (nämlich an einem Bericht über den Gerichtstag zu Werben, dessentwegen Konrad im Slavenland gewesen sei) gehindert worden sein?' Das heisst man, eine wissenschaftliche Untersuchung mit windigen Einfällen führen.

Schlüsse dürften allerdings wohl das Ende einer ernststen methodischen Untersuchung bedeuten.

Wir bleiben also dabei: W lässt den Kaiser im September 1032 mit Waffengewalt gegen die Polen ziehen. Mit dieser Feststellung haben wir die Frage des Quellenzusammenhangs gleichfalls erledigt. Es ist nicht so, dass W einerseits, S und H andererseits sich widersprächen, und dass wir erkennen könnten, wie eine richtige Nachricht von W durch das Missverständnis eines Excerptors zu einer falschen Nachricht in S und H geworden wäre, sondern W, S und H haben dieselbe Meldung, dass Konrad, als Rudolf von Burgund starb, sich auf einem Polenfeldzug befand. Es versteht sich, dass wir diese gemeinsame Nachricht einfach auf die gemeinsame Quelle zurückführen werden.

Wir wollen uns aber auch hier nicht mit dieser quellenkritischen Feststellung begnügen, sondern darüber hinaus nach dem Ergebnis für unsere Kenntnis der historischen Vorgänge fragen. Ist denn die Nachricht vom Polenfeldzug des September 1032 richtig? Hier ist der Ort, die anderen Quellen zu Rate zu ziehen. Ausser W, S und H weiss keine gleichzeitige Quelle von dem Zug¹, eine Tatsache, die bei der Beschränktheit unseres Quellenmaterials an sich freilich nicht schwer wiegt. Aber die Hildesheimer Annalen erzählen, wie schon erwähnt, zum 7. Juli 1032 ausdrücklich den Abschluss des Merseburger Friedens zwischen Konrad und Mesko; nachher wissen sie zu diesem Jahr über Polen nur noch das eine, dass Mesko auch denjenigen Teil Polens, den er im Merseburger Frieden seinem Verwandten Dietrich von Wettin hatte überlassen müssen, wieder an sich gerissen hat. Nun sind sich die bisherigen Forscher darüber einig, dass die Nachricht von dem polnischen Frieden im Juli 1032 mit der Nachricht von dem polnischen Kriegszug im September 1032 unvereinbar sei. Das war wohl der Hauptgrund für Bresslau, den Merseburger Frieden ins Jahr 1033 zu weisen. Allerdings führt er² noch einige andere an. Zunächst den Nachweis von Waitz³, dass der Gerichtstag von Werben, den die Hildesheimer Annalen im Anschluss an den Merse-

1) Zu Unrecht hat Bresslau JB. II, 8, N. 3 und 482 auch die *Annales Ratisponenses* als 'gleichzeitig' mit herangezogen. Sie gehören dem 12. Jh. an und kommen für uns nicht in Betracht, wie Dieterich GQ. S. 149 und Pkr. S. 23 mit Recht bemerkt. Ob sie übrigens einfach eine Ableitung aus H sind, bedürfte noch genauerer Untersuchung.
 2) JB. II, 481—83. 3) FDG. VII, 399 f.

burger Frieden (verknüpft durch ein 'postea') gleichfalls zu 1032 erzählen, ins Jahr 1033 gehöre. Dieterich¹ bestreitet allerdings diesen Nachweis und hat den Werbener Gerichtstag, wie wir sahen (S. 92), in seine Untersuchungen über W 29 wieder eingeführt. Ich kann ihm auch hierin nicht folgen und glaube, dass die Waitz'schen Ausführungen vollkommen zu Recht bestehen². Aber in unserer Frage ist damit wenig gewonnen. Denn wenn auch der, bei bestimmter Gelegenheit (nämlich aus Anlass des Nichterscheinens Udalrichs von Böhmen in Merseburg) in relativischer Anknüpfung, gewissermassen in Parenthese, eingeschaltete Satz über den Werbener Tag (auf dem Udalrich erschien und verurteilt wurde) in der Tat ein Ereignis des folgenden Jahres vorwegnimmt, so ist es doch ganz zweifellos die Meinung des Annalisten, dass der Merseburger Frieden, dessen Tagesdatum er nennt, und über den er in mehreren Sätzen ziemlich genaue Angaben macht, zum Jahre 1032 gehört³. Er müsste hier also einfach geirrt haben. Zu einer solchen Annahme werden wir bei der besten Quelle, die wir über die polnischen Dinge haben, nur bei zwingenden Gründen greifen. Einen solchen zwingenden Grund — darin wird man Dieterich⁴ recht geben können — stellt weder das aus den Urkunden gewonnene Itinerar des Kaisers⁵ dar noch die Tatsache, dass Dietrich von Wettin zu Merseburg einen Teil Polens erhielt; denn mit dem Besitz der Lausitz hat die Uebertragung dieses Teiles von Polen überhaupt nichts zu tun⁶.

1) GQ. S. 148, N. 12, 150 mit N. 18; Pkr. S. 6, N. 14, 11. Die hier angekündigte Arbeit über die Chronologie der Slavenkämpfe ist bisher nicht erschienen. 2) Sie beruhen auf der Tatsache, dass die *Annales Hildesheimenses* selbst sagen, Udalrich habe zu Werben seine vor zwei Jahren gegen den Kaiser ins Werk gesetzten Umtriebe eingestanden, was auf die Vorgänge des Jahres 1031 Bezug hat (während zu 1030 in den *Ann. Hildesh.* von Udalrich und Böhmen überhaupt nicht die Rede ist). 3) Dagegen kann auch das einleitende 'postmodum' nicht ins Feld geführt werden. 4) Pkr. S. 12—14. 24—46. Dagegen hat Dieterich ebd. S. 10. 12 Unrecht, wenn er aus W 29 eine weitere positive Meldung, dass der Frieden 1032 geschlossen sei, herausinterpretiert. Denn die in dieser pragmatischen Darstellung berichteten Tatsachen können das Jahr 1032 auch überschreiten, wie das die Meldung vom Tod Meskos und der Regierung Kasimirs in der Tat tut. 5) 6. Juni 1032 Merseburg, 30. Juni und 21. August d. J. Magdeburg (DK. II. 181—183). Dass der Kaiser am 7. Juli 1033 gleichfalls in Merseburg war, kann natürlich nicht als Gegenbeweis gelten. 6) Die Sache ist folgendermassen. Markgraf Odo II. von der Lausitz (Ostmark) lebte noch 30. Juni 1032. Sein Nachfolger war nach der bisherigen Ansicht Dietrich von Wettin, und eben in seiner Eigenschaft als Markgraf der Lausitz soll Dietrich nach Bresslau

Diese beiden Gründe hatte Bresslau auch nur subsidiär herangezogen. Sein Hauptgrund war der Polenfeldzug vom September 1032; er aber verlangt in der Tat eine ernstliche Auseinandersetzung.

Dreierlei ist möglich. Entweder die Hildesheimer Annalen irren, indem sie den Merseburger Frieden zu 1032 statt zu 1033 stellten; eine Annahme, zu der man sich nur schwer entschliessen möchte. Oder die Vorlage von WSH — die Schwäbische Weltchronik — irrte, indem sie den Kaiser im September 1032 auf einem Feldzug gegen Mesko von Polen weilen liess; eine Annahme, zu der man sich angesichts der vortrefflichen reichsgeschichtlichen Nachrichten dieser Quelle gewiss nicht leichteren Herzens bekennen würde. Ich halte weder das eine noch das andere für geboten. Denn eine dritte Möglichkeit scheint mir alle Schwierigkeiten mit einem Schlage zu beseitigen. Ich glaube, dass beide Quellen recht haben, und dass ihre Nachrichten, weit entfernt sich zu widersprechen, sich vielmehr aufs beste ergänzen. In der Tat ist es ein ganz unbelegtes und unbewiesenes Axiom, dass nach dem Frieden von Merseburg aller Streit zwischen Konrad und Mesko zu Ende war. Es ist nicht richtig, was Dieterich Pkr. S. 15 behauptet, dass W 29 zum Schluss die 'wichtige Bemerkung' mache, dass nach dem Friedensschluss 'Herzog Mesko sowohl als auch später dessen Sohn Kasimir den deutschen Herrschern unwandelbare Treue gehalten haben'. W (vgl. oben S. 93) rühmt das nur von Kasimir, während er von Mesko lediglich bemerkt, dass seine Verwegenheit durch die Einbusse an Macht geringer geworden sei. Nun wissen wir aber, eben durch die Hildesheimer Annalen, dass der Merseburger Frieden polnischerseits gar nicht eingehalten worden ist. Noch im gleichen Jahre wurde Dietrich von Wettin, der zu Merseburg einen Teil Polens erhalten hatte, von Mesko wieder verjagt, sein

Annahme zu Merseburg auch jenen Teil Polens erhalten haben. Wegen der Unwahrscheinlichkeit aber, dass der Regierungswechsel in der Lausitz gerade in der Woche zwischen dem 30. Juni und 7. Juli 1032 erfolgt sei, sollte auch diese Tatsache die Ansetzung des Merseburger Friedens zu 1033 wahrscheinlich machen. Dagegen ist jedoch zweierlei zu sagen: Erstens hat Dieterich es sehr wahrscheinlich gemacht, dass der abgetrennte Teil Polens nicht an den Markgrafen der Lausitz kam (vgl. oben S. 93, N. 5), und zweitens ist es sehr fraglich, ob Dietrich von Wettin überhaupt jemals Markgraf der Lausitz gewesen ist (Dieterich Pkr. S. 31—46 bestreitet es mit beachtenswerten Gründen; S. 41 Z. 22 lies 1033 statt 1032).

Gebiet mit dem übrigen Polen wieder vereinigt. Dass Kaiser Konrad diesem Friedensbruch ruhig zugesehen hätte, dürfte schon an sich recht unwahrscheinlich sein. Die ausdrückliche Meldung der Schwäbischen Weltchronik von dem Polenfeldzug im September 1032 erfährt so durch eine willkommene Begründung ihre innere Beglaubigung. Konrad wollte den Friedensbruch strafen, die in Merseburg vorgenommene Zerteilung zur Schwächung Polens aufrecht erhalten. Wie weit der Kaiser auf diesem Zug gegen Mesko gekommen ist, wissen wir nicht. Weit ist es aber wohl nicht gewesen, und grosse Ereignisse dürften sich schwerlich zugetragen haben, da sonst die Hildesheimer Annalen nicht darüber schweigen würden¹. Offenbar wurde der Zug rasch abgebrochen, als die Nachrichten vom Tod König Rudolfs und vom Einfall Odos in Burgund beim Kaiser eintrafen; denn hier standen wichtigere Interessen auf dem Spiel als in Polen: alsbald begannen die Vorbereitungen zu dem Winterfeldzug nach Burgund. So ist der Zug Konrads gegen Polen im September 1032 dadurch, dass er Odo zunächst in Burgund freie Hand verschaffte, für die westliche Reichsgeschichte wichtiger gewesen als für die östliche, wo er ohne Folgen blieb: daher erklärt es sich, dass er in der schwäbischen und nicht in der Hildesheimer Quelle Erwähnung fand. In den beiden folgenden Jahren musste Konrad seine ganze Kraft den burgundischen Dingen widmen; erst im August 1034 hat er hier den letzten Widerstand niedergeworfen. Inzwischen aber war am 10. Mai 1034 Herzog Mesko gestorben; bereits am 19. November desselben Jahres fiel Dietrich von Wettin durch Meuchelmord. In Polen selbst wurde der junge Kasimir vertrieben, das Land durch innere Kämpfe und Parteiungen unter den einzelnen Fürsten, Geschlechtern und Ständen lahm gelegt². Es bedurfte nicht mehr der Teilung durch äusseren Zwang, und so ist Konrad auf eine neue Aussonderung jenes Teiles, den Dietrich von Wettin einst 1032 zu Merseburg erhalten hatte, nicht mehr zurückgekommen.

1) Dieterich GQ. S. 151 fragt in dem Bestreben, die Nachricht von dem Polenfeldzug zu diskreditieren, ironisch, aus welchem Grunde denn W, 'der eifrige Lobredner Konrads II., den Sieg der Waffen seines Herrn verschwiegen haben' sollte. Wer hat von einem Sieg geredet? 2) Bresslau JB. II, 118—120.

VII.

Einen eklatanten Beweis für die Unrichtigkeit des von Dieterich konstruierten Quellenzusammenhangs (wonach SHE mittelbar von W abhängig seien) bildet schliesslich der letzte der von ihm herangezogenen Fälle. Er betrifft die Berichte über die Einnahme von Murten im Jahre 1034 bei W 32 und bei H 1034. Dieterich bespricht sie GQ. S. 157 f. später als die anderen, bei besonderer Gelegenheit, an einer Stelle, wo er den Nachweis, dass SHE auf ein W-Excerpt zurückgehen, schon erledigt zu haben glaubt, sodass es jetzt nur noch gilt, für diesen letzten Fall irgend eine, sei es auch noch so gezwungene Erklärung zu finden, während er die einfache Annahme einer gemeinsamen Quelle für W und H hier überhaupt nicht mehr erörtert. Man wird sich durch diese Taktik nicht irre führen lassen.

Der Fall liegt einfach genug. Konrad hat auf dem grossartig angelegten Sommerfeldzug nach Burgund 1034 das Schloss Murten belagert und erstürmt. Wann dies geschehen sei, darüber differieren W und H; nach H erfolgte die Einnahme Murtens gleich auf dem Hinmarsch, ehe der Kaiser nach Genf kam (woselbst er sich mit dem aus Italien ihm zugeführten Heere vereinigte), nach W hingegen erst auf dem Rückmarsch, als Odo seine Sache aufgegeben hatte und geflohen war. Hier die Berichte:

H 1034: 'Imperator iterum Burgundiam cum magnis petens copiis omnia cis Rodanum castella subiecit, Murtenam diruit, Genuensem urbem intravit . . . subiugatoque Burgundiae regno rediit'.

W 32: 'Chuonradus, expeditis Teutonicis et Italis, Burgundiam acute adiit. Teutones ex una parte, ex altera . . . Italici . . . convenerunt. Augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem . . . subegit; et reversus castrum Murat cum fortissimis militibus Oudonis munitum obsidens vi cepit et quos intus invenerat captivos duxit'. Folgt die Verbannung der anderen Gegner und die Rückkehr des Kaisers nach dem Elsass.

Die Neueren¹ folgen hier übereinstimmend und mit Recht dem Bericht Wipos. Denn wir können einer, wenn gleich späteren, italienischen Quelle (der Vita Mathildis des Donizo) jedenfalls das eine mit Bestimmtheit ent-

1) Giesebrecht II, 277; Bresslau JB. II, 108 mit N. 6, 112 mit N. 2; Dieterich GQ. S. 158.

nehmen, dass Italiener bei der Einnahme Murtens beteiligt waren, und das passt eben zu dem Bericht, der die Einnahme nach der Vereinigung des deutschen und des italienischen Aufgebots bei Genf meldet (W). H irrt also. Dieser Tatbestand löst sich glatt und ohne jede Schwierigkeit bei der Annahme, dass H den Irrtum der Schwäbischen Weltchronik entnommen hat¹, während W, der sich über die burgundischen Verhältnisse und Vorgänge auch sonst ganz besonders gut informiert zeigt², hier den Irrtum seiner Vorlage aus eigener Kenntnis berichtigte. Es ist jedoch schlechterdings unerklärlich, wie die falsche Meldung in H aus der richtigen Meldung in W entstanden sein soll. Denn da W die Unterwerfung aller festen Orte diesseits des Rhône (vgl. SH) überhaupt nicht berichtet und die Erzählung über Murten ganz unmissverständlich zum Rückmarsch des Kaisers stellt, kann man hier mit der Hypothese von einem W-Excerpt, durch welches die Fassung von S und H erklärt werde, unmöglich auskommen. Das sah auch Dieterich ein, und er musste deshalb hier plötzlich zu einer anderen Erklärung greifen: 'Hat der Verfasser der H und S gemeinsamen Vorlage auch hier die Gesta Chuonradi (W) ungeschickt excerptiert? Missverstehen konnte er sie sicher nicht³. Diesmal scheint seine Schuld geringer zu sein. Hat er wirklich, was kaum zu bezweifeln ist, mit seinem Excerpte burgundische Nachrichten, mögen sie ihm nun mündlich oder schriftlich zugekommen sein, verbunden, so kann er auch seine beiden Quellen ungeschickt miteinander verschmolzen haben'. Man sehe sich den letzten Satz genau an; er ist charakteristisch für Dieterichs ganze Methode. Um seine unglückliche Hypothese über den Zusammenhang unserer Quellen zu retten, baut er hier in der Not gleich zwei weitere, höchst gewagte Hülfsypothesen darauf: 1) Die Vorlage von SHE (Dieterichs Reichenauer Annalen)

1) Dafür, dass der Bericht über die Einnahme des ganzen Landes bis zum Rhône einschliesslich Murtens bereits in der Schwäbischen Weltchronik stand, spricht auch die Fassung in S, wo er folgendermassen zusammengezogen ist: 'Chuonradus imperator iterum Burgundiam cum exercitu intravit et omnia municipia cum civibus usque ad Rodanum flumen suae ditioni subegit Genevamque pervenit'. 2) Er stammt entweder aus Burgund (diese Ansicht wurde zuerst 1746 vertreten in der *Histoire littéraire de la France* VII, 443 und danach von Stenzel, Häusser, Pertz, Giesebrecht, Rasche, Kaizl, Steffanides u. a.) oder doch aus den Burgund benachbarten Teilen Schwabens (Harttung, *Studien* S. 16–18). 3) Von mir gesperrt.

hat mit dem in ihr aufgenommenen W-Excerpt noch selbständige burgundische Nachrichten verknüpft; auf sie werden von Dieterich GQ. S. 155—157 noch eine Reihe anderer burgundischer Meldungen von SHE zurückgeführt, die in Wahrheit natürlich alle einfach der Schwäbischen Weltchronik angehörten. 2) Nicht auf diese guten burgundischen Nachrichten geht der Irrtum über Murten zurück, sondern darauf, dass in der Vorlage von SHE das W-Excerpt mit diesen burgundischen Nachrichten ungeschickt verschmolzen worden ist. Bewundernd, aber doch etwas beklommen steht man vor der Findigkeit einer solchen Erkenntnis. Also die richtige Nachricht bei W und die richtige Nachricht aus Burgund wurde zu einer falschen Nachricht verschmolzen. Und das wissen wir alles — ja woher doch nur eigentlich? Wahrlich es war recht klug von Dieterich, dass er sich auf eine Widerlegung der Annahme, wonach der Quellenzusammenhang eben einfach durch die Schwäbische Weltchronik vermittelt werde, in diesem letzten Falle überhaupt nicht mehr eingelassen hat!

VIII.

Wir sind damit zu Ende mit den Ausführungen Dieterichs über den Zusammenhang zwischen W und den schwäbischen Quellen SHE. Die vorher herrschende Erkenntnis dieses Quellenzusammenhangs (als durch eine gemeinsame Vorlage, die Schwäbische Weltchronik, vermittelt) haben sie nirgends zu erschüttern vermocht, und demgemäss waren auch die positiven Ergebnisse, die Dieterich daraus für die Erkenntnis der historischen Vorgänge gewinnen wollte, grossenteils irrig. Nur in einigen Punkten (namentlich was den Merseburger Frieden anlangt) glauben wir hier von einer wirklichen Förderung der Forschung reden zu können.

Bestehen somit die alten, von Steindorff und Bresslau hervorgehobenen Gründe, wonach Wipo sich bei der Abfassung seiner Biographie Konrads II. einer annalistischen Vorlage als Leitfaden bedient hat, unvermindert fort, so will ich hier noch zwei neue Beobachtungen hervorheben, durch welche diese Annahme abermals bestätigt und gleichzeitig unsere Kenntnis von der verlorenen Quelle in einem wichtigen Punkte erweitert wird.

Die eine dieser Beobachtungen betrifft die Absetzung

des Herzogs Adalbero von Kärnten im Jahre 1035¹. W berichtet über sie auffallender Weise zweimal, zuerst in Kap. 21, dann nochmals am Schluss von Kap. 33. Hier können wir, glaube ich, die Arbeitsweise unseres Biographen mit Händen greifen. In Kap. 21 steht W, der das annalistische Schema in seiner Biographie durchaus beibehalten hat, beim Jahr 1027. Er erzählt hier die Unterwerfung Konrads des Jüngeren (vgl. oben S. 76) und berichtet von ihm, er sei eine kleine Zeit lang in freier Haft gehalten worden, habe dann aber volle Verzeihung und alle seine Lehen ('totumque honorem suum') wieder erhalten; ja als bald darauf der Herzog Adalbero von Kärnten wegen Hochverrats verbannt worden sei, da habe Konrad d. J. dann auch dessen Herzogtum vom Kaiser übertragen bekommen. Hier nimmt W also des sachlichen Zusammenhangs wegen einmal ein späteres Ereignis vorweg, aus eigener Kenntnis; denn selbstverständlich enthielt seine annalistische Vorlage zu 1027 noch nichts über die Absetzung Adalberos und die Verleihung Kärntens an Konrad d. J. Hier stand vielmehr, wie noch jetzt in H, die Absetzung Adalberos zu 1035, die Verleihung Kärntens an Konrad d. J. zu 1036 gebucht. So wurde aber W in der Folge, als er an diese Jahre kam, durch seine Vorlage noch einmal auf das schon erwähnte Ereignis geführt, und dadurch erklärt es sich, dass er die Absetzung Adalberos im Kap. 33 zu 1035 noch einmal bringt. Ein Verfahren, das freilich wenig zu der von Dieterich ihm nachgerühmten originalen Arbeitsweise und pragmatischen Anordnung der Ereignisse passt, um so besser aber zu der Annahme, dass er eine annalistische Vorlage benutzt habe.

Noch interessanter ist der zweite Fall, der uns gleichzeitig über die Heimat der verlorenen Quelle aufklärt. W 28 enthält den oft nacherzählten Bericht über den Untergang Ernsts von Schwaben 1030. Die Gegner des unglücklichen Herzogs werden von dem Grafen Manegold geführt, und diesen Mann, einen Vasallen des Kaisers, bezeichnet W auf folgende, auffallend ausführliche Weise: 'Manegoldus comes, miles imperatoris, de Augensi abbatia magnum beneficium habens'. Was in aller Welt kann eine Biographie Konrads II. für ein Interesse daran haben, uns mitzuteilen, dass dieser Graf Manegold ausser seinen kaiserlichen Lehen auch noch ein grosses Lehen von der Abtei Reichenau besass? An sich gewiss keines! Anders

1) Vgl. Bresslau JB. II, 133—140. 158.

natürlich ein Reichenauer Schriftsteller. Die Angabe atmet so deutlich Reichenauer Ursprung, dass wir eine Quelle, über deren Herkunft wir sonst gar nichts wüssten, mit Rücksicht auf sie getrost nach Reichenau verweisen würden. Die Notiz von dem 'grossen' Reichenauer Lehen — die Bemerkung, dass es sich um ein grosses Lehen gehandelt habe, trägt noch ganz besonders den Reichenauer Erdgeruch mit sich — stammt also ohne jeden Zweifel aus einer Reichenauer Quelle, und zwar wiederum einfach aus der Schwäbischen Weltchronik; vgl. H: 'a Manegoldo comite ex Augiensi militia'¹. W hat sie übernommen, aber zugleich charakteristisch ergänzt. Er wusste seinerseits, dass Manegold ein Vasall des Kaisers war und stellte daher die Worte 'miles imperatoris' geflissentlich voran. Welch ein Widersinn dagegen, wenn man die Lokalnotiz von dem Reichenauer Lehen Manegolds auf Grund der Konstruktionen Dieterichs aus W in die Chronik Hermanns von Reichenau gelangen lassen wollte!

Besondere Wichtigkeit aber erlangt unsere Notiz dadurch, dass sie die Heimat der Schwäbischen Weltchronik nun endlich zweifelsfrei feststellt und damit zugleich auch ein neues Argument in der Frage nach der Heimat von E wird. Bresslau² hatte seiner Zeit (1877) hier eine doppelte Alternative gestellt. Er meinte, die verlorene Weltchronik sei entweder in St. Gallen oder in Reichenau entstanden; E aber, das zu 631 (Heraclius 20) die Notiz 'sanctus Gallus nobiscum remansit' enthält³, stamme entweder gleichfalls aus St. Gallen oder aber — im Falle die Notiz der Weltchronik entnommen wäre — aus einem unbekannten schwäbischen Kloster⁴; eben wegen dieser Ungewissheit ersetzte er ja den Titel *Epitome Sangallensis* durch *Chronicon Suevicum universale* (oben S. 59). Nun hat Dieterich GQ. S. 34—42 bereits die Gründe dafür, dass die Vorlage von SHE nach Reichenau zu verweisen sei, so stark vermehrt, dass auch Bresslau (1902) dieses Ergebnis seinerseits für die Schwäbische Weltchronik anzuerkennen sich bereit erklärte⁵. Verwies man die Welt-

1) Ebenso geht die Meldung von W und H, dass Ernst in Konstanz, Manegold in Reichenau beerdigt wurde, auf die Weltchronik zurück.

2) N. A. II, 586.

3) J. Pistorius, *Rerum Germanicarum scriptores*, ed. 3. curante B. G. Struvio I (1726), 196. Ueber die Phantasieen, die Dieterich GQ. S. 35—37 an diese Worte knüpft, vgl. Bresslau N. A. XXVI, 248 und XXVII, 156.

4) Vgl. auch MG. SS. XIII, 62, Z. 11—15. 5) N. A. XXVII, 156 f. Das bereits hier in Aussicht gestellte entscheidende Argument für die Entstehung der verlorenen Quelle

chronik also nach Reichenau, so musste E aus St. Gallen sein; denn jene Notiz über den heiligen Gallus gehörte nun nicht der Reichenauer Vorlage von E, sondern bestimmt dieser Quelle selbst an. Und in der Tat vermochte Bresslau gleichzeitig in einem Exkurs noch ein neues, sehr einleuchtendes Argument für den St. Galler Ursprung von E aufzudecken¹. Ebenso dürfte nun aber auch für die Weltchronik durch unsere Stelle über den Grafen Manegold der Reichenauer Ursprung endgültig entschieden sein. Die Schwäbische Weltchronik stammt aus Reichenau; würden wir Wert auf eine Umnennung legen, so dürften wir die verlorene Quelle, präziser als bisher, als Reichenauer Weltchronik ansprechen. E dagegen stammt aus St. Gallen, und eben wegen dieser Gewissheit wird man hier gern von der unbestimmteren Bezeichnung *Chronicon Suevicum universale* wieder zu der bestimmteren *Epitome Sangallensis* zurückkehren, nur dass wir darunter nicht mehr, wie ehemals, einen St. Gallener Auszug aus Hermann, sondern einen St. Gallener Auszug aus der verlorenen Reichenauer Weltchronik verstehen. Ueber die Verfasser der Weltchronik und der Epitome wissen wir nichts. Dass die letztere von Hermann herühre, ist vollkommen ausgeschlossen². Dass die Schwäbische Weltchronik ein Werk Hermanns sei, ist — angesichts der erhaltenen Chronik Hermanns — recht unwahrscheinlich und jedenfalls völlig unbewiesen. Aber auch wenn Hermann bei der Abfassung seiner Chronik reichen Nutzen aus dem nicht sehr viel älteren Werk eines anderen Reichenauer Historikers gezogen hat, bleiben seine Verdienste doch gross genug, um ihm nicht nur als Quelle, sondern auch in der Literargeschichte einen erheblichen Namen zu sichern³.

in Reichenau ist, nach einer gütigen Mitteilung Bresslaus, eben die Stelle über Manegold, die also auch Bresslau in demselben Sinne aufgefasst hat, in dem sie oben verwertet ist. 1) Ebenda S. 170—174. 2) Vgl. oben S. 63, N. 1. 3) Bresslau N. A. XXVII, 160 f.
